

Deutscher Bauernbund

christlich – konservativ – heimatverbunden

R U N D B R I E F April 2019

**„Wir brauchen ein Budget,
das auf Ergebnisse abzielt,
nicht auf Regeln.
Eine Straße, die ins Nichts
führt, aber regelkonform
gebaut wurde, ist immer
noch eine Straße ins Nichts.“**

*Jean-Claude Juncker – Präsident der
Europäischen Kommission, Sept. 2015*



03	<i>Auf ein Wort</i> <i>von Dr. Franziska Kersten</i>
05	<i>Aus der Verbandsarbeit</i> <i>Deutscher Bauernbund e.V.</i>
05	EU-Agrarpolitik darf den Strukturwandel nicht noch weiter beschleunigen - IGW
07	Wiedereinführung und Verbesserung des Religionsunterrichtes an den ldw. Berufsschulen in Sachsen-Anhalt
09	Neubesetzung Bundesfachausschuss der CDU
10	<i>Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.</i>
10	PM: Bauernbund begrüßt Initiative zum Bodenmarkt
10	Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Auflösung der Separationsgemeinschaften
11	Position zum Bienenschutz
12	Vorträge der Winter- und Frühjahrsveranstaltungen der Hauptvereine
17	<i>Sachthemen/ fachliche Informationen</i>
17	Argumente zur Notwendigkeit der Novellierung des Grundstückverkehrs- und LVG
22	<i>Service und Termine</i>
22	Erneuerung Pflanzenschutz-Sachkunde
22	Neuregelung der Anwendungsbestimmungen für Rodentiziden (Stellungnahme)
23	Aufruf Grünlandmeisterschaft LK Stendal
25	Vorstellung Modellprojekte ANOG
27	Aktionsplan zum Schwänzekupieren
27	Sachbezugswerte für das Jahr 2019
29	BVVG verliert Prozess wegen überteuerter Landpreise
29	Bürokratische Auswüchse – Deutschland regelt sich in den Wahnsinn
32	Wegerecht – über Nachbar's Grundstück
34	Rahmenabkommen Toyota Dtschl. GmbH

Deutscher Bauernbund

Präsident: Kurt-Henning Klamroth, Thale OT Westerhausen
Geschäftsstelle: Annekatriin Valverde, Adelheidstraße 1, 06484 Quedlinburg
Telefon (03946) 70 89 06, Telefax (03946) 70 89 07
bauernbund@t-online.de, www.bauernbund.de

Bauernbund Sachsen-Anhalt

Präsident: Jochen Dettmer, Flechtingen, OT Belsdorf
Geschäftsstelle: Anke Werny, Adelheidstraße 1, 06484 Quedlinburg
Telefon (03946) 708906, Telefax (03946) 708907
bauernbund@t-online.de
Bereich Anhalt / Süd: Tobias Theile, Dorfstr. 70a, 06632 Branderoda, (01573) 8734103
theile@bauernbund.de
Bereich Harz / Börde: Jeannette Bruchmüller, Siedlung 8; 39317 Elbe-Parey
Altmark Telefon/Telefax (039349) 94 44 74; 0160/83 43 243
bruchmueller@bauernbund.de

Bauernbund Sachsen

Präsident: Bernd Roder, Wildenfels OT Härtensdorf, Telefon (037603) 2618
Geschäftsstelle: Adelheidstraße 1, 06484 Quedlinburg
Telefon (03946) 708906, Telefax (03946) 708907
DBB-Sachsen@t-online.de

Bauernbund Thüringen

Präsident: Eckart Weirich, Zottelstedt, Telefon (03644) 559010
Geschäftsstelle: Mühlenhof; 99510 Zottelstedt

Landvolk Oberlausitz

Vorsitzender: Udo Kretschmer; 02899 Schönau-Berzdorf an der Eigen, Hauptstr. 4

Heimatverdrängtes Landvolk - Bauernverband der Vertriebenen

Präsidentin: Elisabeth Salomon; Rittergut Orpensdorf
39606 Hansestadt Osterburg OT Orpensdorf
Vizepräsident Dr. Arwed Blomeyer

Deutscher Bauernbund, Landesverband Brandenburg i.G.

Präsident Herr Hugo Melde
Milkersdorfer Straße 2
03099 Kolkwitz

Impressum

Herausgeber: Deutscher Bauernbund e. V., Adelheidstraße 1, 06484 Quedlinburg
Redaktion: Deutscher Bauernbund e. V. Für die Landesteile zeichnen sich die Landesverbände verantwortlich. Trotz sorgfältiger Recherche kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.

Auf ein Wort

von Dr. Franziska Kersten, Geschäftsführerin der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH

Liebe Bäuerinnen und Bauern,

heute möchte ich mich als Geschäftsführerin der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH vorstellen. Seit dem 1. Februar führe ich das Unternehmen gemeinsam mit Frank Ribbe, der bereits am 01.12.2018 zum GF bestellt wurde und zuvor mehr als 20 Jahre als Prokurist und kaufmännischer Leiter der Landgesellschaft tätig war.

Ich wurde in der Lutherstadt Wittenberg geboren und bin in Pretzsch /Elbe aufgewachsen. Als Schülerin habe ich einigen Wochen in Kuhställen der LPG gearbeitet, danach stand mein Berufswunsch fest. Ich habe eine Ausbildung zur Rinderzüchterin im VEG Köllitsch absolviert und im Herbst '89 in Leipzig ein Veterinärmedizinstudium begonnen. Nach meinem Studium habe ich promoviert und dann einige Jahre in einer Nutztierpraxis im Rheinland gearbeitet. Ein Kaiserschnitt auf der Wiese an der Rur bleibt mir dadurch in Erinnerung, dass mein zweijähriger Sohn dabei war. Interessierte Sonntagsspaziergänger haben seine Betreuung übernommen, da ich vollauf mit der Operation beschäftigt war. Ein gesundes Kälbchen und tief beeindruckte „Städter“ waren Ergebnis unseres Nachmittags.

Nach 15 Jahren amtstierärztlichem Dienst, bei dem ich besonders den Kontakt zu aktiven Landwirten geschätzt habe, bin ich mit meiner Familie auf den Hof meines Mannes in die Altmark zurückgekehrt. Mein Mann hat sich als Fachtierarzt für Pferde niedergelassen, meine Tochter arbeitet als Kinderärztin und mein Sohn wird in Kürze sein Geografie/BWL-Studium abschließen. Nach mehrjähriger Tätigkeit im Landwirtschaftsministerium habe ich mich letztlich erfolgreich um die Position der Geschäftsführerin der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt beworben. Ich



will dazu beitragen, die Landgesellschaft für die kommenden Herausforderungen gut aufzustellen.

Für die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt sehe ich auch in Zukunft große Chancen, positiv zur Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe im Land, zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum insgesamt beizutragen. Die Landwirtschaft wird konfrontiert mit steigenden Anforderungen an Tier- und Umweltschutz, volatilen Märkten und steigenden Kosten. Dazu kommen offensichtlich extremer werdende Produktionsbedingungen. Die gute Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe in Sachsen - Anhalt hat die Diversifizierung in der Betriebsentwicklung nicht gefördert. Breit aufgestellte Betriebe sind in der Regel jedoch krisenfester.

Den Menschen im Land und inzwischen auch in den Dörfern, muss die Bedeutung der heimischen Landwirtschaft für die regionale Produktion von Lebensmitteln und den Erhalt der Kulturlandschaft wieder nahegebracht werden.

Mit unserem Geschäftsfeld Landentwicklung wollen wir die Weiterentwicklung der Dörfer als lebenswerten Raum für die Menschen mit Projekten weiter unterstützen.

Das wichtigste Produktionsgut für die Landwirte ist der Boden. Das von den Koalitionspartnern noch vor der Sommerpause angekündigte Agrarstrukturgesetz ist ein Baustein für die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft insbesondere soll es zur Eindämmung der Anteilskäufe beitragen. Die Landgesellschaft wird ihren Beitrag bei der Umsetzung des Gesetzes leisten.

Ich möchte dazu beitragen, dass die Landgesellschaft in ihren Geschäftsfeldern auch in Zukunft ein guter Partner für Sie beim Aufbau und der Festigung ihrer Betriebe ist. Gemeinsam mit meinem Kollegen Frank Ribbe freue ich mich auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Dr. Franziska Kersten

Geschäftsführerin

Aus der Verbandsarbeit

Deutscher Bauernbund e.V.

EU-Agrarpolitik nach 2020 darf den Strukturwandel nicht noch weiter beschleunigen

Pressekonferenz des DBB anlässlich der Grünen Woche 2019

Der Deutsche Bauernbund, als Interessensvertretung der bäuerlichen Familienbetriebe in den neuen Bundesländern, warnt davor, mit der EU-Agrarpolitik nach 2020 das Höfesterben noch weiter zu beschleunigen und damit industrialisierten Großbetrieben, oft in Hand außerlandwirtschaftlicher Kapitalanleger, die Türen zu öffnen.

„Nach den Ertragsausfällen durch die Dürre im Jahr 2018 stehen viele landwirtschaftliche Betriebe auch in den neuen Bundesländern vor existenziellen Fragen.

Die vom Bund und den Ländern gezahlte Dürrehilfe hat die erheblichen Gewinneinbrüche nur zum Teil ausgeglichen, aber oft das Schlimmste verhindert. Die Betriebe werden einige Jahre brauchen, um ihre wirtschaftliche Situation zu stabilisieren, vor allem auch bedingt dadurch, weil eine insgesamt suboptimale Agrarpolitik der letzten Jahre die wirtschaftliche und soziale Situation es den Betrieben nicht ermöglicht, Rücklagen zu bilden.

Sollten die Vorstellungen der EU-Kommission Realität werden, kommt es alternativlos zu weiteren strukturellen Brüchen. Es besteht die große Gefahr, dass bei der weiteren Reduzierung der EU-Direktzahlungen die Betriebe nicht mehr in der Lage sind, ihre Verluste aufzuarbeiten.

Um die Agrarstruktur in den neuen Ländern zu stabilisieren und flächendeckend leistungsfähigen bäuerlichen Familienbetrieben eine Perspektive zu geben, ist das jetzige Beihilfesystem an die realen Gegebenheiten anzupassen.

Die jetzt in der Diskussion stehende Kürzung der Beihilfen um 5 % reizt die Schmerzgrenze völlig aus. Der geplante Wegfall der Einzelbetrachtungen im Rahmen der sog. Greeningmaßnahmen darf aber nicht dazu führen, dass der seinerzeit aus den Grundprämien abgezweigte Greeninganteil jetzt dem Rotstift zum Opfer fällt.

Wenn sich die Greeningauflagen jetzt in der 1. Säule als Umweltleistungen wiederfinden sollen, muss natürlich auch der finanzielle Anteil der 1. Säule wieder zugeschlagen werden.



v.l.: DBB Präsident Klamroth, Vizepräsident Dettmer, AMG-GF Bühnemann

Der Kommissionsvorschlag zur Kappung der Beihilfen bei gleichzeitiger Gegenrechnung der Lohnkosten geht ins Leere und führt bei fachlich korrekter Analyse der Situation der landwirtschaftsbetriebe der neuen Länder dazu, dass ein Großteil der Betriebe zusätzlich in ernste wirtschaftliche Zwänge kommen wird.

„Man kann es drehen und wenden wie man will, betrachtet man die wirtschaftlichen Ana-

lysen nüchternen mit sachlichem Auge, ist die Agrarstruktur nur durch eine flächenabhängige Beihilfenreduzierung aufrecht zu erhalten. Unter der Annahme, dass die Beihilfe 2019 260 €/ha beträgt, schlägt der Deutsche Bauernbund ein **Einsetzen der Degression bei 150.000 € und einer Kappung ab 270.000 € vor.**

Die Degression setzte damit bei 570 ha ein und ab ca. 1.030 ha würde keine Flächenbeihilfe mehr geleistet“, so Präsident Klamroth abschließend.

„Von einigen Verbänden und Politikern wird die Forderung aufgemacht, Direktzahlungen nur noch für öffentliche Leistungen zu zahlen. Dabei darf aber die soziale Frage nicht vergessen werden. Eine bäuerliche Agrarstruktur ist die Voraussetzung für kulturelle Vielfalt im ländlichen Raum und eine Voraussetzung für einen sorgsam Umgang mit natürlichen Ressourcen in der Generationenverpflichtung.

Darum muss in dem von der EU-Kommission vorgeschlagenen 2 Säulen-Modell die Einkommenskomponente in der 1. Säule nicht vernachlässigt werde, eine ausschließliche Koppelung an Umwelt- und Tierschutzaufgaben lehnen wir ab,“ so der Präsident des Bauernbundes Sachsen-Anhalt Jochen Dettmer.

„Wir dürfen nicht vergessen, dass das Einkommen der Landwirtschaft aus dem Verkauf seiner Produkte kommen muss. Darum gilt es die Marktstellung der Landwirte zu verbessern und mehr Wertschöpfung zu generieren. Dieser Aufgabe stellt sich z.B. die Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt, wie auch die Einrichtungen in anderen Bundesländern. Auch das gehört zur EU-Agrarpolitik nach 2020,“ so der Geschäftsführer der Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt Jörg Bühnemann.

Weitere Veranstaltungen im Rahmen der Grünen Woche:

- Eröffnungsveranstaltung und Empfänge des Bundesministers für in- und ausländische Gäste am 18. und 25.01.2018 (Klamroth/Dettmer/Valverde)
- Gespräche Vizepräsident Dettmer mit Deutschem Imkerverband, Katholische Landjugendbewegung, Evangelische Jugend auf dem Land
- Begegnungsabend landwirtschaftlicher Sozialversicherungsträger
- Ländertag Sachsen-Anhalt mit Abend-Empfang



Wiedereinführung und Verbesserung des Religionsunterrichtes an den Berufsschulen in Sachsen-Anhalt

Gespräch in der Staatskanzlei am

08.01.2019

Eine Analyse der gegenwärtigen Situation in Sachsen-Anhalt hat gezeigt, dass der gesetzliche Rahmen zur Durchführung von Religionsunterricht an den Berufsschulen nur unvollständig vom Land umgesetzt wird.

Von den 25 Berufsschulen in Sachsen-Anhalt bieten 12 einen Religionsunterricht mit insgesamt 61 Wochenstunden an, an den drei Landwirtschaftlichen Berufsschulen in Salzwedel, Halle und Wittenberg wird kein wertebildender Unterricht durchgeführt.

Zur Erörterung dieser Problematik fand auf Initiative des Bauernbundes am 08.01.2019 ein Gespräch in der Staatskanzlei statt, an dem neben dem Ministerpräsidenten und dem Bildungsminister auch

Oberkirchenrat

Albrecht Steinhäuser

Direktor PTI

Dr. Ekkehard Steinhäuser

Uli Thomas, MdL und

Kreisvorsitzender CDU Harz

und

Pfarrer Christoph Carstens

teilnahmen.

Die Anwesenden sprachen sich dafür aus, dass angesichts der gegenwärtigen Entwicklung in unserer Gesellschaft jetzt alles getan werden muss, um die Weitergabe und Sicherstellung christlich konservativer Werte zu gewährleisten und alles zu unternehmen, was den Zusammenhalt unserer Gesellschaft garantiert. Die Reflektion auf existentielle Fragen, auch im Blick auf die berufliche Praxis, wird immer wichtiger. Der Religionsunterricht trägt somit zur Vertiefung der beruflichen Handlungsfähigkeit bei. Die Qualität der Ausbildung wird durch das Fach Religion verbessert.

Eine verbandsinterne Abfrage des Deutschen Bauernbundes e.V. an seine Mitgliedsbetriebe hat ergeben, dass über 70 % der Mitglieder in einer der christlichen Kirchen sind und sich aktiv einbringen.

Es ist davon auszugehen, dass die bäuerlichen Familienbetriebe, die ihr Handeln aus dem Schöpfungsgedanken und der Generationenverantwortung her ableiten, in aller Regel ihren Hofnachfolger auch die entsprechende landwirtschaftliche Qualifikation angedeihen lassen, d.h., dass gerade in den landwirtschaftlichen Berufsschulen mit Sicherheit ein wesentlich höherer Anteil der Auszubildenden

Zugang zur christlichen Religion hat, als in anderen Ausbildungsberufen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass religiöse Bildung durch die Reflexion religiöser Erfahrung auch für konfessionslose Jugendliche im Sinne der allgemeinen Bildung von grundlegender Bedeutung ist.



v.l.: Minister Tullner, MP Haseloff, Oberkirchenrat A. Steinhäuser, Präsident Klamroth, MdL U. Thomas, Pfarrer Carstens und PTI-Direktor E. Steinhäuser

1. Wissenschaftliche Begleitung im Rahmen eines Projektes in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Religionspädagogik der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle und dem Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelischen Kirchen Mitteldeutschlands
2. Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Verfügungstellung der entsprechenden kompetenten Lehrkräfte für das Fach Religion
Parallel dazu wird über die Landeskirche (Personaldezernat) geprüft, inwiefern aus den Reihen der kirchlichen Mitarbeiter Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
Hierzu sollte es ein offizielles Ersuchen des Bildungsministers an den Beauftragten der evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Sachsen-

Anhalt der EKM zur weiteren Koordination geben.
Die Schulbeauftragte der Evangelischen Landeskirche ist einzubeziehen.

3. Sicherstellung der Teilnahme am Religionsunterricht durch die Auszubildenden. Der Deutsche Bauernbund e.V. schlägt vor, dass dieses Projekt zunächst an der Berufsschule Salzwedel, vorrangig in die Ausbildung der Landwirte, integriert wird.
Es liegt in der Natur der Sache, dass bei den Landwirtschaftslehrlingen, die zu überwiegen der Anzahl aus den ländlichen Gebieten kommen, eine relativ hohe Bereitschaft zur Teilnahme am Religionsunterricht zu erwarten ist.

Der DBB hat dazu einen Fragebogen erarbeitet, der vor kurzem an alle Betriebe in Sachsen-Anhalt versandt wurde. Die Auswertung wird Ende Mai vorliegen.

Gespräch im Mitteldeutschen Rundfunk in Leipzig

Am 30.01.2019 fand im MDR-Funkhaus in Leipzig ein Gespräch des Vorstandes des DBB mit der Intendantin Prof. Dr. Wille, der Direktorin des Landesfunkhauses Sachsen-Anhalt, Frau Elke Lüdecke und weiteren Wirtschaftsredakteuren und Redaktionsleitern statt.

Wie bereits in regelmäßigen Abständen durchgeführt, ging es auch dieses Mal hauptsächlich um ein Hintergrundgespräch zur landwirtschaftlichen Berichterstattung, insbesondere zur Thematik Landgrabbing/Grundstückverkehrsgesetz und Agrarstrukturgesetz. Eine gesonderte Sendung zu diesem Thema wurde zugesichert.



DBB-Vorstand mit Prof. Dr. Wille, Direktorin Lüdecke und Wirtschaftsredakteuren des MDR

Neubesetzung Bundesfachausschuss Umwelt und Landwirtschaft der CDU

Am 18.03.2019 fand die konstituierende Sitzung des Bundesfachausschusses Umwelt und Landwirtschaft der CDU in Berlin statt.

Der Deutsche Bauernbund wird weiterhin durch den Präsidenten Kurt-Henning Klamroth vertreten.

Neu ist, dass jetzt ein gemeinsamer Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft gebildet wurde, wodurch die berechtigten Belange zwischen Umwelt und Landwirtschaft besser koordiniert werden können.

Unter Leitung des Generalsekretärs Paul Ziemiak wurden der CDU-Bundestagsabgeordnete Albert Stegemann und die nordrhein-westfälische Agrar- und Umweltministerin Ursula Heinen-Esser zu den beiden Vorsitzenden gewählt.

Neben dem Bundesfachausschuss „Umwelt und Landwirtschaft“ soll es einen neuen Ausschuss für „Gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land“ geben, der federführend Themen der ländlichen Räume bearbeitet.



Aus der Verbandsarbeit

Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.

Bauernbund Sachsen-Anhalt begrüßt die Initiative von Landwirtschaftsministerin Claudia Dalbert zum Bodenmarkt

Quedlinburg, den 19.02.2019

„Wir brauchen mehr Tempo in der Weiterentwicklung der Bodenmarktpolitik, um die Verwerfung in der Agrarstruktur zu stoppen. Daher begrüßen wir die Bundesratsinitiative von Landwirtschaftsministerin Claudia Dalbert zum Bodenmarkt.

Wir hoffen, dass das Kabinett dem Entwurf bald zustimmt und der Vorschlag beim Bundesrat eingereicht wird,“ so der Präsident des Bauernbundes Sachsen-Anhalt e.V. Jochen Dettmer.

Die Bundesratsinitiative sieht vor, dass die Bundesregierung die Länder bei der Novellierung ihrer Grundstücksverkehrsgesetze unterstützt, das die doppelte Grunderwerbssteuer beim Vorkaufsrecht durch die Siedlungs- und Landgesellschaften abgeschafft wird, das die Grenze für die Steuerfreiheit beim Kauf von

Anteilen an landwirtschaftlichen Gesellschaften verringert wird und dass die Transparenz auf dem Bodenmarkt durch bundeseinheitliche Vorgaben bei der statistischen Erfassung von landwirtschaftlichen Kauf- und Pachtverträgen verbessert wird.

„Kernpunkt unserer Forderungen ist jedoch die Novellierung des Grundstückverkehrsgesetzes für Sachsen-Anhalt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum immer noch kein Entwurf der regierungstragenden Fraktionen (CDU, SPD und Grüne) zum Agrarstrukturgesetz vorliegt, wie es schon im Koalitionsvertrag der Landesregierung 2016 angekündigt wurde.

Darin muss die Genehmigung von Anteilsverkäufen an landwirtschaftlichen Gesellschaften (Share Deals) geregelt werden, sonst geht die Konzentration von Land und Betrieben immer weiter,“ so Präsident Dettmer abschließend.

Stellungnahme des Bauernbundes Sachsen-Anhalt zum Gesetzentwurf über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts

(Schreiben an Abt. 6 des MULE)

Es ist begrüßenswert, dass nach 30 Jahren eine Regelung bzgl. der bestehenden Separationsgemeinschaften in Sachsen-Anhalt getroffen werden soll.

Allerdings bleiben nach dem vorliegenden Gesetzentwurf für uns noch Fragen offen, wie z.B.:

- Wie viele Gemeinden verfügen überhaupt über Separationsgemeinschaften?
- Wie viel Vermögen haben diese Separations-

tionsgemeinschaften in der Summe?

- Welches sind die höchsten und niedrigsten finanziellen Vermögen der Separationsgemeinschaften?
- Wie hoch ist das immaterielle Vermögen (unterteilt nach Wegen, nach Wegen, die als Ackerland genutzt werden, nach feldwegebegleitenden Kreuzungen) dieser Gemeinschaften?
- Gibt es ein Vorkaufsrecht von Splitterflächen für die Bewirtschafter?

Erst nach Kenntnis des Vermögens der Separationsgemeinschaften kann inhaltlich über einen entsprechenden Gesetzentwurf diskutiert werden.

Für den Berufsstand stellt sich die Frage, ob die Separationsgemeinschaften zurzeit flächendeckend vorhanden sind oder nicht.

Es ist zu befürchten, dass bei einer Übertragung des materiellen Vermögens der Separationsgemeinschaften an die Gemeinden das Geld im Haushalt der Gemeinden „verschwindet“ und somit der Landwirtschaft verloren geht.

Wir bedauern, dass die Kommunen ihrer Unterhaltungspflicht der Feldwege einschließlich der Pflege der wegebegleitenden Gehölze nur sehr unvollständig nachkommen.

Im Zusammenhang mit der Auflösung der Separationsgemeinschaften ist auch wieder die Einführung eines Wegeverbandsgesetzes in Sachsen-Anhalt zu prüfen.

Der Entwurf eines Wegeverbandsgesetz wurde am 05.04.2017 in der Verbandsanhörung mit dem Präsidenten der Berufsverbände vorgestellt und alle anwesenden Verbände haben einstimmig den Inhalt und die Ausfertigung des Wegeverbandsgesetzes als absolute Notwendigkeit betrachtet.

Wir bitten zu dieser Gesamthematik um ein Verbandsgespräch, in dem Sie uns die aufgeworfenen Fragen beantworten und wir Ihnen die Konflikte aus unserer Sicht erläutern können.

Position zum Bienenschutz

Ausgelöst durch das bayerische Volksbegehren zum Bienenschutz ist die Debatte über die Rolle der Landwirtschaft zum Bienenschutz erneut entbrannt. Darum nimmt der Bauernbund Sachsen-Anhalt dazu wie folgt Stellung:

1. Die Honigbienen und die Wildbienen leisten einen wichtigen Beitrag zur Bestäubungsleistung auch in der Landwirtschaft und verdienen daher auch die Unterstützung aus der Landwirtschaft und sind Teil von ihr.
2. Bei der ordnungsgemäßen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist eine Existenzgefährdung für die Honig- und Wildbienen nicht gegeben. Eine pauschale Kritik an Pflanzenschutzmitteln lehnen wir ab und halten das für nicht zielführend.
3. Während die Honigbienen nicht von der Existenz bedroht sind, fehlt es der Wildbienen an Lebensraum. Dafür kann die Landwirtschaft einen Beitrag leisten, jedoch nicht ausschließlich alleine.
4. Die im bayerischen Volksbegehren geforderte Ausbreitung des Ökologischen Landbaues auf 30 % löst nicht die Notwendigkeit zur Schaffung von Lebensraum für die Wildbienen. Der Ökologische Landbau alleine schafft nicht automatisch ausreichend Lebensraum für die Wildbienen.
5. Lebensraum für die Wildbienen kann durch öffentliche, kommunale und private Flächen an Ortschaften, Wegen und Gewässern geschaffen werden. Entsprechende Management- und Förderprogramme müssen entwickelt werden. Nutzungseinschränkungen auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche sind für den Bienenschutz nicht notwendig.
6. Die Landwirtschaft kann durch die Anlage von Blühflächen an den Ackerrändern einen Beitrag zum Bienenschutz leisten. Dafür sind entsprechende Programme und Beratungsangebote praxisnah zu entwickeln. Auch private Verträge zwischen Bürgern und Landwirten sind sinnvoll.

Winter- und Frühjahrsveranstaltungen der Hauptvereine Harz/Börde/Altmark in Westerhausen und Berge

Wie auch schon 2018 hatten wir für Sie zwei Veranstaltungen mit ganz unterschiedlichen Themen organisiert.

Für alle, die nicht teilnehmen konnten, an dieser Stelle noch einmal ein kurzer Überblick der Themen.

Altbewährtes auch in 2019

Franz Weinzierl, agroplanta GmbH & Co KG

Schwerpunkt des Vortrages war der Einsatz von Additiven bei der Formulierung von Pflanzenschutzmitteln zur Reduzierung des Wirkstoffverlustes.

Da nur 1% der ausgebrachten Wirkstoffe ihr Ziel erreichen, steht eine Minimierung des Verlustes für jeden Landwirt an erster Stelle. Das fängt mit der Düseeneinstellung an und hört mit dem Wasserhärtegrad auf. In diesem Bereich kommen dann Tankadditive ins Spiel. Der Großteil der Anwesenden arbeitet schon seit Jahren mit diesen Zusatzstoffen. Trotzdem gab es rege Diskussionen zum Praxiseinsatz.

An dieser Stelle ein ganz lieber Dank an Emmi Klamroth. Sie stellte uns Ihren Festsaal zur Verfügung und sorgte für die Bewirtung mit Würstchen und Kuchen aus eigener Herstellung.

Ein Dankeschön auch an proplanta für die Kostenübernahme der Bewirtung.

Zwischen den Vorträgen gab es noch eine Filmsequenz aus dem Imagefilm des Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V. zu sehen. Initiator dieses Films ist Kurt-Henning Klamroth.

Landwirtschaft und Klimawandel

Falk Boettcher, DWD Leipzig

Kein anderer Wirtschaftszweig ist so vom Wetter und den Klimaveränderungen abhängig, wie die Landwirtschaft.

Herr Boettcher stellte ganz klar dar, wo unsere klimatische Reise hingehen wird.

An Hand von Modellberechnungen des DWD werden wir uns auf Sommer, wie den von 2018 als Normalzustand einstellen müssen. Die Uhr für klimatische Veränderungen steht nicht auf fünf vor 12, sondern auf fünf nach 12.



Auch wenn wir in Deutschland demnächst, wie von der Regierung gewünscht, uns alle nur noch per Elektroauto oder per Pedes fortbewegen, werden wir die klimatischen Veränderungen nicht auf Null stellen können. Und das der Dieselmotor der Brandstifter bei der Sache ist, wage ich stark zu bezweifeln. Trotzdem muss die Landwirtschaft mit diesen Veränderungen umgehen. Man kann nur hoffen, dass in den Berechnungen Abweichungen sind und solche Sommer, wie 2018 kein Dauerzustand werden. Ansonsten sind hier die Pflanzenzüchter gefragt, mit dem Tenor auf Trockenresistenz.

Auszüge aus den Vorträgen:

Landwirtschaft ohne Glyphosat, wie soll das gehen?

Jan-Hendrik Schulz, DSV Saaten

Hauptthema seines Vortrages waren neue Formen der Bodenverbesserung zum Erhalt der Mikroorganismen.

Ein Boden ohne Mikroorganismen ist ein toter Boden, ein Boden der lebt sieht anders aus.

Darstellungen und Vergleiche aus Versuchsreihen machten das schnell offenkundig.

Damit war die Brücke zum drohenden Glyphosatverbot geschlagen. Denn wie umgehen mit Auflaufgetreide und Ackerunkräutern, wenn ich sie nicht totspritzen darf, aber möglichst pfluglos arbeiten soll.

Wenn ein Einsatz nicht mehr möglich ist, müssen neue Wege gefunden werden und das

möglichst schon bevor ein drohendes Verbot in den Realzustand übergeht.



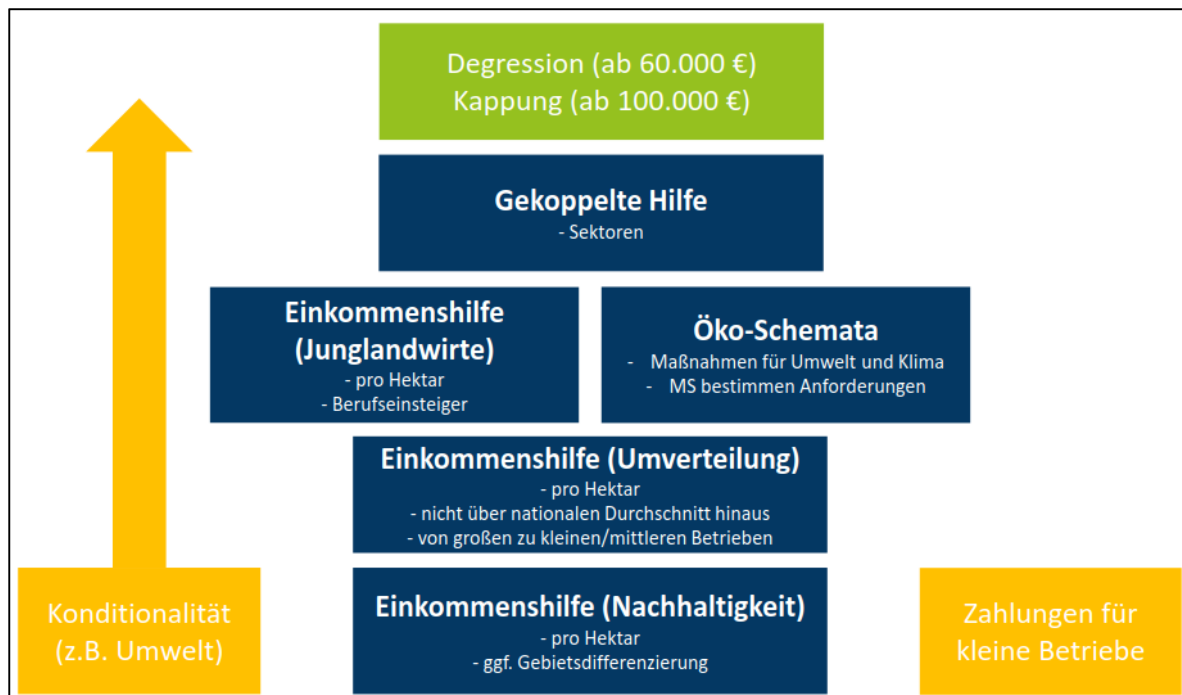
Agrarreform, was kommt auf mich zu?

Dr. Wilfried Steffens, Geschäftsführer der Landberatung

So soll sie aussehen, unsere neue „grüne Architektur“.



Direktzahlungen im Überblick



Direktzahlungen als Interventionstyp (I)

- ⇒ **Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit**
 - Jährliche, entkoppelte, einheitliche Prämie je Hektar beihilfefähige Fläche an „echte Landwirte“.
 - Mitgliedstaaten können je nach Region sowie sozioökonomischer und agronomischer Bedingungen abweichende Prämienhöhen festlegen.
 - Die Einkommensgrundstützung wird je Hektar gezahlt, es sei denn, die Mitgliedstaaten beschließen, sie auf der Grundlage von ZA zu gewähren.
 - Pauschalzahlungen an vom Mitgliedstaat definierte **Kleinerzeuger** möglich.
- ⇒ **Ergänzende Umverteilungseinkommensunterstützung für Nachhaltigkeit (verpflichtend)**
 - Besserstellung kleiner und mittlerer Betriebe
 - Mitgliedstaaten legen im GAP-Förderplan die Höhe der förderfähigen Hektare mit jeweiliger Prämienhöhe fest.
- ⇒ **Ergänzende Junglandwirteprämie (halb-optional)**

- Voraussetzung für den Erhalt der Junglandwirteförderung legt der Mitgliedstaat im GAP-Förderplan fest.
- Die Junglandwirteförderung kann als Einkommensstützung in der 1. Säule und/ oder Niederlassungsprämie in der 2. Säule gewährt werden. Mitteleinsatz in D ca. 96 Mio €/Jahr. MS entscheidet über Aufteilung der Mittel auf die Säulen.

Direktzahlungen als Interventionstyp (II)

- ⇒ **Freiwillige, jährliche Prämie für spezifische Klima- und Umweltmaßnahmen („eco-schemes“)**
 - Förderung „echter Landwirte“ für die Einhaltung von für das Klima und Umwelt förderlichen Bewirtschaftungsverpflichtungen auf von den Mitgliedstaaten zu definierenden beihilfefähigen Flächen.
 - **Verpflichtende Aufnahme in den Strategieplan, freiwillig für Betriebsinhaber.**
- Nicht genutzte Mittel können für andere Zwecke umgewidmet werden.

- Mitgliedstaaten legen entsprechende Praktiken fest, die spezifischen Umwelt- und Klimazielen dienen und die
 - über die verpflichtende Konditionalität hinaus gehen
 - Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln beachten
 - weitere relevante nationale und EU-rechtliche Anforderungen beachten.
- Wird als Zuzahlung zur „Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit“ oder in Form einer Zahlung an die Begünstigten als Kostenausgleich für eingegangene Verpflichtungen gewährt.
- Es handelt sich um einjährige Maßnahmen ohne Kofinanzierung durch MS.

Direktzahlungen als Interventionstyp (III)

- ⇒ **Gekoppelte Direktzahlungen**
 - maximal zehn Prozent der nationalen Direktzahlungen (plus maximal drei Prozent für die Förderung von Eiweißpflanzen) in folgenden Berei-

chen (Nachweis „Sektor in Schwierigkeiten“ erforderlich):

- Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Körnerleguminosen
- Flachs, Hanf, Reis, Nüsse
- Stärkekartoffeln, Zuckerrüben, Hopfen
- Milch und Milcherzeugnisse
- Saatgut
- Schaf- und Ziegenfleisch, Rindfleisch
- Olivenöl, Chicorée, Seidenraupen
- Obst und Gemüse
- Kurzumtriebsplantagen
- Trockenfutter.

Kappung (II)

Das **Aufkommen aus der Kürzung** der Zahlungen wird in erster Linie als Beitrag zur Finanzierung der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit und anschließend zur Finanzierung anderer zu den entkoppelten Direktzahlungen zählender Interventionen verwendet.

Die Mitgliedstaaten können das gesamte Aufkommen oder einen Teil davon auch im Wege der **Mittelübertragung zur Finanzierung** von Interventions-kategorien im Rahmen des **ELER** verwenden.

Die ausführlichen Vorträge können Sie über unsere Geschäftsstelle als Mail bekommen.

Weitere Veranstaltungen Januar - März 2019

- Gespräch Ministerin Dalbert mit den Präsidenten der berufsständischen Vertretungen am 14.01.2019 im MULE in Magdeburg (Dettmer)
- Landesfachausschuss der CDU am 18.02.2018 in Magdeburg (Wiersdorff)
- Forum zum Thema: „Erinnerungskultur am Grünen Band“ am 13.12.2018 in Osterwieck
Vor dem Hintergrund der geplanten Ausweisung des Grünen Bandes als Nationales Naturmonument fand Ende letzten Jahres eine weitere Gesprächsrunde mit Entscheidungsträgern und Vertretern der Landwirtschaft zum Thema „Flächenmanagement am Grünen Band“ statt. Anwesend war neben anderen politischen Entscheidungsträgern vor allem auch Staatsminister Rainer Robra.
Der Verband wurde durch Dieter Broer und weitere von der Ausweisung betroffener Landwirte vertreten.

Alle Vertreter aus den Gemeinden und Berufsverbänden haben sich deutlich gegen ein Grünes Band und der damit verbundenen Biotopvernetzung ausgesprochen. Grünes Band und die Grenzöffnung am 09. 11.1989 sind grundsätzlich verschiedene Dinge und sollten nicht im Zusammenhang betrachtet werden.

- Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein am 06.02.2019 im MULE (Heukamp) – siehe Hinweis
- Besprechung zur Umsetzung von Natura 2000 am 07.02.2019 im LvA Halle
- Landwirtschaftlicher Unternehmertag der Nord-LB am 21.02.2019 in Magdeburg (Theile/Bruchmüller)
- Dialogprozess zur Schaffung eines Handlungsrahmens für Entschädigungszahlungen beim Bau von Poldern am 21.02.2019 im MULE Magdeburg
- Fach- und Informationsgespräch zur Umsetzung der Dünge-VO am 28.02.2019 im MULE Magdeburg (Schwalenberg/Dippe)
- Beratung zum Niederländischen AUKM Modell am 14.03.2019 im MULE (Dettmer) und Veranstaltung beim Bauernverband am 25.03.2019 (Bruchmüller/Theile)-siehe Hinweis
- Info-Veranstaltung zum Antragsverfahren 2019 am 15.03.2019 in Bernburg (Valverde/Theile/Bruchmüller)

19. Weiterbildungsseminar für Direktvermarkter am 25.03.2019 in Bernburg in Zusammenarbeit mit der AMG, dem Bauernverband und dem Verein Direktvermarktung e.V.



Eröffnung und Moderation durch Jochen Dettmer, Präsident Bauernbund S.A.



Direktvermarkter präsentieren ihre Produkte

Erstmals haben der Bauernbund Sachsen-Anhalt und der Bauernverband gemeinsam mit der AMG die diesjährige Direktvermarkterweiterbildungsveranstaltung in Bernburg-Strenzfeld am 23.3.19 durchgeführt. Ca. 80 Teilnehmer konnten nach einem Grußwort von Landwirtschaftsministerin Claudia Dalbert den Fachvorträgen folgen. Interessant war der Vortrag zum Onlinehandel, der zukünftig eine stärkere Bedeutung bekommen wird. Die Fachvorträge sind auf der Homepage der AMG unter www.amg-sachsen-anhalt.de abrufbar. Inhaltlich hat die Diskussion erneut gezeigt, wie wichtig der Bürokratieabbau für die Direktvermarktung ist, Fördermittel in ausreichender Form bereitgestellt werden müssen und das an der Fachberatung seitens des Landes noch gearbeitet werden muss. (Jochen Dettmer)

Sachthemen – fachliche Informationen

Argumente zur Notwendigkeit der Novellierung des Grundstückverkehrs- und Landpachtverkehrsgesetzes

(Kurt-Henning Klamroth, Präsident DBB)

Gesetze in demokratischen Staaten sollen die Gerechtigkeit herstellen bzw. bewahren.

Sie sollen begangenes Unrecht nicht legitimieren oder zementieren.



FOTO: PICTURE ALLIANCE / ZB

Nach der politischen Wende 1989 wurden Unrechtsregime der kommunistischen DDR, gerade bezüglich der so genannten Bodenreform und der Zwangskollektivierung, mehr als ungerecht aufgearbeitet.

Den Interessen der bäuerlichen Landwirtschaftsbetriebe wurde in der Regel immer nur dann entsprochen, wenn es den Interessen der LPG Nachfolgebetriebe nicht zuwider war.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche der ehemaligen DDR betrug ca. 10,8 Millionen ha, davon waren 3,3 Millionen ha von der Bodenreform betroffen.

Diese Flächen wurden entweder als Güter direkt privatisiert, oder sie konnten von den Bodenreformopfern mit bis zu 8.000 Bodenpunkten zurückgekauft werden. Der Großteil dieser Flächen wurde der Privatisierungsidee der BVVG zu Gunsten des Haushaltes der Bundesrepublik zur Verfügung gestellt.

Das ist insofern von besonderer Bedeutung, weil die Möglichkeit zur Anpachtung dieser Flächen durch die Landwirtschaftsbetriebe als Voraussetzung für den begünstigten Flächenerwerb nach dem Entschädigungsausgleichsgesetz bildet. Die LPG-Nachfolgebetriebe hatten den unglaublichen Chancenvorteil, weil sie über die Bodenbücher verfügten und damit die Möglichkeit hatten, einen Antrag auf Anpachtung flurstücksgetreu stellen zu können.

In der Folge hatte jede juristische Person im Durchschnitt 1,44 Pachtverträge, während nur etwa jeder 3. einzelbäuerliche Betrieb in den Genuss eines Pachtvertrages mit der BVVG kommen konnte.

Das ist für die heutige Betrachtung insofern relevant, weil die Privatisierung dieser Flächen auch nach dem Grundstückverkehrsgesetz erfolgt.

Die Bindungsfrist von 20 bzw. 25 Jahren ist abgelaufen.

Die Idee der Verhinderung von neuem Unrecht durch das Festhalten an der Bodenreform wird insofern pervertiert, als das Betriebe nach der Wende die Flächen für ca. 3.000 – 4.000 €/ Hektar Ackerland kaufen konnten, sie aber heute zu über 20.000 €/ Hektar auf dem Markt anbieten.

Das führt zwangsläufig zu weiteren Verzerrungen im Wettbewerb und der Chancengleichheit und behindert vor allem die Neu- und Wiedereinrichter.

Mit unvorstellbar brutalen Unrechts- und Terrormaßnahmen wurden viele privat bäuerliche Betriebe bis 1960 in die LPG gezwungen. Zynischerweise wurde das auch noch 1960 als sozialistischer Frühling für die Kollektivierung propagiert.

Die Bauern hatten ihr totes und lebendes Inventar in die LPG einzubringen und zuzüglich noch einen finanziellen Pflichtinventarbeitrag, bei Differenz zur Bewertung des Vermögens zur Fläche, zu leisten.

Natürlich bekamen sie keinerlei Pacht für ihre eingebrachten Flächen, die unter dem Pseudonym genossenschaftliches Eigentum geführt worden.

Nach der Wende hat der Gesetzgeber im Landwirtschaftsanpassungsgesetz versucht,

das unglaubliche Unrecht einigermaßen wiedergutzumachen, die eigentlich freie Verfügbarkeit über das Eigentum wiederherstellen zu lassen, und den entstandenen finanziellen Schaden zumindest teilweise auszugleichen.

Dieses Ziel ist nur außerordentlich unbefriedigend erreicht worden, weil alte und neue Seilschaften es verstanden haben, die Durchsetzung der Gesetzlichkeit so zu torpedieren und zu manipulieren, dass bestenfalls 30 % der realen Ansprüche wirklich den Bauern zur Verfügung standen.

Die wissenschaftliche Analyse der Universität Jena zu diesem Thema fasst das in der Zusammenfassung treffend mit der Bemerkung „die Bilanzen waren oft das Papier nicht wert, auf dem sie standen“ zusammen.

Etwa gleichzeitig hat die Bundesrepublik das Genossenschaftsrecht insofern geändert, als dass es jetzt ausreichend war, wenn 3 Personen eine Genossenschaft gründeten.

Im Rahmen des Wendeprozesses hatte es eine Reihe von Entschuldungsmaßnahmen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe gegeben.

Die ab 1992 noch vorhandenen Altschulden bezogen sich damit fast ausnahmslos auf produktive Investitionen.

Der Deutsche Bauernverband, als Interessenvertretung der LPG Nachfolgebetriebe, hat

sich massiv dafür eingesetzt, dass der gesamte Komplex der Altschulden außerbilanziell betrachtet wurde und nur, wenn erhebliche Gewinne erwirtschaftet wurden, auch die Pflicht zur anteiligen Rückzahlung bestand.

Bezeichnenderweise ist das nur in Ausnahmefällen möglich gewesen, was in sich schon wieder eine Charakteristika für die wahre parasozialistische Produktionsintensität darstellt.

In den Betrieben wurde aber erheblicher Druck auf die Anspruchsberechtigten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz insofern ausgeübt, als dass ihnen erklärt wurde, dass neben ihrem Anspruch aus Inventarbeitrag, Arbeitsleistung und Pacht natürlich auch

die Altschulden eventuell mit gegengerechnet werden könnten.

Diese Einschüchterung hat Früchte getragen und so summierte sich das Vermögen der LPG in vielen Fällen in den Händen von sehr Wenigen, in der Regel den ehemaligen sozialistischen Führungskräften. Die Bereitschaft der „echten Genossen“ sich mit geringen Beiträgen abspesen zu lassen, war aus Angst vor der Inanspruchnahme bezüglich der Altschulden oftmals sehr groß.

Wobei zu ergänzen ist, dass die Genossen mit Eigentum an LN diese Grundstücke nur an ihren Betrieb verpachteten und nicht als Sicherheit zur Verfügung stellten.

Der nächste Schritt in Richtung Landverschiebung von bäuerlichem Vermögen in die Hände von Wenigen erfolgte 2007 mit der Altschuldenregelung.

In der Summe wurden ca. 2,7 Milliarden € bei einem Tilgungssatz von 8-11 % vom Staat übernommen.

Und wie wundersam, genau ab diesem Zeitpunkt ging der Anteil der eingetragenen Genossenschaften massiv nach unten und der Anteil der GmbHs schoss förmlich in die Höhe.

	1999	2010	2016	%
Juristische Personen	3248	3528	3670	+ 13
dar. Genossenschaften	1205	983	925	-23,2
dar. GmbH	1755	2246	2455	+ 40

Um es drastisch zu formulieren, waren aus den größten sozialistischen Führungskräften private kapitalistische Manager geworden. Diese neuen Herren verfügen allerdings über eine Faktor-Ausstattung in den Betrieben, die weit über das europäische Durchschnittsmaß hinausgehen.

Wenn sich heute die Vorsitzenden von Genossenschaften öffentlich damit brüsten, dass sie 1.000 ha Eigentumsland haben, was dem Durchschnitt eines gesamten Dorfes in Sachsen-Anhalt entspricht, dann charakterisiert das vollumfänglich das ganze Ausmaß einer völ-

lig unzureichenden Agrarpolitik seit dem Wendeprozess.

Und in der Tat führen sich einige dieser neuen „Junker“ auch entsprechend auf.

Es gibt unzählige Beispiele, wie die Machtkonzentration dazu missbraucht wird, um bäuerlichen Betrieben und Junglandwirten das Leben so schwer wie möglich zu machen. Viele der noch jetzt die LPG Nachfolgebetriebe führende Kader beabsichtigen in Bälde in den Ruhestand zu gehen.

Während bei Genossenschaften der auszuzahlende Genossenschaftsanteil nach meiner Schätzung bei ca. 30.000 € liegen würde, liegt der bei den jetzt zu privatisierenden GmbH-Betrieben wegen der Konzentration in den Händen von Wenigen, um ein zifaches höher.

Natürlich möchten die Ausscheidenden auch ihre jetzt verbrieften Ansprüche finanziell realisieren, dazu sind aber in der Regel keine Betriebe und Personen aus der Region in der Lage (Kauf von Anteilen).

Wenn jetzt allen Ernstes in Vorbereitung einer Gesetzesinitiative diskutiert wird, ob den ausscheidenden Gesellschaftern ihre Ansprüche durch Übertragung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ins Eigentum abgegolten werden sollen, dann zeugt das, insbesondere unter Würdigung der vorstehenden Ausführungen, von einem nicht sonderlich ausgeprägten Unrechtsbewusstsein.

Das wird von Seiten des bäuerlichen Berufsstandes konsequent abgelehnt.

Es ist einfach blauäugig und zeugt von wenig Sachverstand, wenn erklärt wird, dass ja sicher auch der eine oder andere ortsansässige mittelständische Unternehmer freie Vermögenswerte in Acker anlegen möchte und diese Flächen dann natürlich an ortsansässige Landwirte zurück verpachten würde:

1. Diese Aussage zeugt von einer völlig falschen Vorstellung über die Vermögenswerte der mittelständischen, ortsansässigen, regionalen Betriebe.
2. Die in Rede stehenden, zu privatisierenden Vermögenswerte beziehen sich aber nicht auf einige wenige Hektar, sondern

hier stehen oft Anteile von Betrieben zur Diskussion.

Um den Vorstellungen zu entsprechen, wird der Weg über so genannte Share Deals genommen.

D.h. es werden bis zu 94 % der Flächen als Integration im Betriebsvermögen, ohne Zahlung jeglicher Grunderwerbssteuern, einem oder mehreren neuen Eigentümern übertragen.

Davon bekommen die regional ansässigen und arbeitenden Menschen in der Regel erst einmal gar nichts mit. Gleichwohl fließt Kapital in diese Betriebe und die Vorstellungen der ausscheidenden Gesellschafter können befriedigt werden.

Die ortsansässigen „Wiedereinrichter“ haben diese Wettbewerbsverzerrungen wenig entgegenzusetzen.

Neben dem unmittelbaren Wettbewerbsnachteil in der politischen Wende, der durchaus mit 3 – 4.000 €/ha beziffert werden kann, und der Benachteiligung beim Flächenerwerb, besteht die aktuelle Wettbewerbsverzerrung darin, dass durch den Zufluss von Altschuldenkapital und vor allem von Share-Dealkapital künstlich eine Liquidität dokumentiert wird, die nicht der wirtschaftlichen Rentabilität entspricht.

„Damit kann der Boden nicht zum besseren Wirt gehen.“ Die Weiterentwicklung der bäuerlichen Betriebe wird massiv behindert und Junglandwirte haben keine Chance für eine Betriebsgründung

Grundsätzlich muss auch festgehalten werden, dass die Zinsen bei Kreditvergabe als Funktion der Bonität der Betriebe erfolgt, d.h. auch aktuell sind Zinsen von 5-6 % realisiert. Unter der faktischen Feststellung, dass im letzten 5 Jahresmittel der durchschnittliche Gewinn bei 303 €/ha (im Durchschnitt aller Rechts- und Bewirtschaftungsformen) beträgt und der durchschnittliche aktuelle Kaufpreis der BVVG ca. 24.000 €/ha beträgt, sind bei 15jähriger Finanzierung 5,3 ha ohne jeglichen Gewinn zu bewirtschaften – d.h. im Verhältnis 1 zu 5 (Rechnung unterstellt Neuzugang, d.h. ohne Minderung eventueller Pachteinparung).

Die Share Deals werden oftmals als Investitionen dargestellt.

Damit soll ein positives Bild suggeriert werden, das in Praxis nicht vorhanden ist.

Es handelt sich in den allermeisten Fällen schlicht und einfach um Kapitalanlagen aus Angst vor inflationären Stimmungen.

Das ist bei dem jetzigen Zinsniveau sicherlich wirtschaftlich auch vernünftig, allerdings hat das auf die Agrarstruktur katastrophale Auswirkungen und steht auch grundsätzlich der Intention des Landwirtschaftsgesetzes entgegen.

In DDR-Zeiten wurden solche Personen als Portemonnaie-Kommunisten bezeichnet.

Insofern ist es geradezu widersinnig, die Anzeigegrenze im Grundstücksverkehr von jetzt 2 ha auf 5 ha anheben zu wollen, es sei denn, man hat als Vorstellung eine weitere pfründesichernde Maßnahme für ehemalige sozialistische Führungskräfte.

Im Gegenteil, die jetzige 2 ha Anzeigegrenze sollte wieder auf 1 ha zurückgeführt werden, so wie das in den meisten deutschen Bundesländern der Fall ist und auch in Sachsen-Anhalt bis 1992 gesetzliche Grundlage war. In etwa werden zur Zeit nur ca. 30 % des gesamten Grundstücksverkehrs einer Prüfung unterzogen.

Man muss sich vergegenwärtigen, dass im Jahre 2017 insgesamt 3.418 Veräußerungsfälle in Sachsen-Anhalt stattgefunden haben. Davon wurden aber lächerliche 767 Verträge nach dem Grundstücksverkehrsgesetz den berufsständischen Organisationen angezeigt (größer als 2 ha).

Das sind gerade mal 22 %.

Würde die Anzeigegrenze auf 5 ha hochgesetzt werden, dann würden unter Bezugnahme auf das Jahr 2017 noch 695 Fälle von 3.418 angezeigt werden müssen.

Wie weit Realität und Wirklichkeit in der Statistik auseinandergehen, verdeutlichen folgende Analysen.

Nach der Erhebung des Statistischen Bundesamtes von 2018 sind im Jahre 2017 9.879 ha ab der genehmigungsfreien Grenze von

jetzt 2 ha gehandelt wurden. Das Statistische Bundesamt weist dazu 1.342 Fälle aus.

Die Flächeninanspruchnahme ist in etwa deckungsgleich mit der, den Verbänden angezeigten Flächen. Bezeichnend ist allerdings, dass den angezeigten Flächen nur eine Vertrags-Anzahl von 767 (im Verhältnis zu den vorstehenden 1.342) zugrunde liegt.

Eine weitere statistische Ungereimtheit ergibt sich bei der Analyse der Flächenumsätze und Verträge im Jahre 2016.

Den Verbänden wurden 785 Verträge größer 2 ha je Vertrag angezeigt, das entsprach einem angezeigten Umfang von 12.751 ha.

Nach Aussage des Gutachterausschusses, Landesamt für Geodäsie wurden aber nur 8.838 ha größer 2 ha je Vertrag gehandelt, das entspricht immerhin einer Differenz von 3.913 ha.

Weil nur 785 Verträge von insgesamt abgeschlossenen 1.122 (lt. Amt für Geodäsie) Verträge angezeigt wurden, provoziert sich geradezu die Vermutung des Wirksamwerdens von Umgehungstatbeständen.

Es bleibt zu hoffen, dass sich diese Statistik erklären lässt und nicht noch anderweitige „Offenbarungen“ zur Kenntnis genommen werden müssen.

Nach der Analyse des Thünen-Institutes Braunschweig werden bereits jetzt über 49 % des gesamten Flächenhandels über Share-Deals am Gesetzgeber vorbei gehandelt.

Die im Grundstücksverkehrsrecht verankerten notwendigen Restriktionen sind letztendlich durch das Landwirtschaftsgesetz gedeckt.

Zitat aus dem § 1 Landwirtschaftsgesetz LwG

Ausfertigungsdatum 05.09.1955 Novelliert: 31.08.2015

§ 1

Um der Landwirtschaft die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft und um der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Ernährungsgütern zu sichern, ist die Landwirtschaft mit den Mitteln der allgemeinen Wirtschafts- und Agrarpolitik – insbesondere der

Handels-, Steuer-, Kredit- und Preispolitik – in den Stand zu setzen, die für sie bestehenden naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen auszugleichen und ihre Produktivität zu steigern. Damit soll gleichzeitig die soziale Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen an der vergleichbarer Berufsgruppen angeglichen werden.

Es ist Wille des Deutschen Bundestages, das neben der vorrangigen Aufgabe der Volksernährung durch die Landwirtschaft auch und gerade Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Räume integriert sind.

Wie gesagt, bedingt durch politisch zu verantwortende Fehlentwicklungen der Landwirtschaft der neuen Länder nach dem Umstrukturierungsprozess aus dem ehemaligen sozialistischen Betriebsstrukturen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, wird das bestehende Grundstücksverkehrsrecht insbesondere deshalb unterlaufen, weil durch den Kauf von Anteilen (Share-Deals) aus den Betrieben in den juristischen Personen gesellschaftlich nicht zu vertretende Konzentrationen möglich werden, ohne dass eine gesellschaftliche Kontrolle und Transparenz erfolgen kann.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Staat in diesem Verfahren in aller Regel auch auf die Grunderwerbssteuer verzichtet. Bereits der BGH hat in seinem Beschluss vom 28.11.2014 (BLw 2/14) ausdrücklich die Integration des Handelns von Anteilen ins Grundstücksrecht gefordert.

Es kann nicht bleiben, dass erhebliche Flächenanteile, vorrangig von LPG Nachfolgebetrieben, bewirtschaftet werden, für die weder Grundsteuer noch Pachte entrichtet wird, wohl aber Prämienrechte rekrutiert werden (geschätzt etwa 3-4 % der Fläche).

Diese Argumentationsschiene ist allen Landtagsabgeordneten des Landes Sachsen-Anhalt, der Landesregierung mit der nachdrücklichen Aufforderung nun endlich das Gesetz ins Parlament zu bringen und nicht weiter zu behindern.

Die Verpflichtung der Pächter zur Anzeige der Pachtverträge ist längst überfällig. Nur so ist die Dokumentation einer wahren Statistik als Grundlage für agrarpolitisches Handeln zu verwenden.

Insgesamt sollte diese vollständige Anzeigeverpflichtung ebenfalls dazu genutzt werden, um aus der Summe des Eigentumsnachweises der Betriebe und der Pachtflächen die echte Nutzungsberechtigung zu ermitteln.

Neben diesen Hauptschwerpunkten gibt es weitere detaillierte Diskussions- und Handlungsschwerpunkte:

- Verhinderung von Machtballungen durch Begrenzung des Bewirtschaftungsumfanges (wahrscheinlich günstiger durch Degression in der Beihilferegulierung)
- Korrektur der langläufig durch Duldung hingenommenen Umgehungstatbestände (z.B. langfristiger Pachtvertrag mit einem nichtlandwirtschaftlichen Käufer, bei gleichzeitiger Verpachtung an einen Landwirtschaftsbetrieb)
- Definition ob Gesellschafter einer juristischen Person auch als Einzelperson fremde Flächen oder Flächen aus der Gesellschaft privat kaufen oder anrechnen können (zur Zeit läuft der Versuch damit die Abfindungsansprüche auf der Grundlage der vorstehend gemachten Erklärungen zu legitimieren)
- Praktische Handlungsanweisungen bei Versagung von Grundstücksverkehrsgeschäften und Nichtgenehmigung von Landpachtverträgen
- Versagung der Kaufgeschäfte, wenn der amtliche durchschnittliche Kaufpreis um mehr als 30 % überschritten wird.
- Versagung der Registrierung des Pachtvertrages bei Überschreitung des amtlich festgestellten durchschnittlichen regionalen Pachtpreises um mehr als 20%.

Service und Termine

Pflanzenschutz-Sachkunde: Fort- und Weiterbildungspflicht

Bitte vergessen Sie nicht die Aktualisierung Ihres Sachkundenachweises. Jeder Sachkundige muss innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren eine vom amtlichen Pflanzenschutzdienst anerkannte Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung besuchen. In Sachsen-Anhalt darf eine Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung nicht älter als drei Jahre sein.

Melden Sie sich rechtzeitig für einen Weiterbildungskurs an. Anerkannte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie entsprechende Termine finden Sie hier:
<https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/llg-sachsen-anhalt/pflanzenschutz/pflanzenschutzsachkunde/anerkannte-fort--oder->

weiterbildungsveranstaltungen-fuer-sachkundige-156608

Die Veranstalter der anerkannten Fort- oder Weiterbildung stellen dem Teilnehmer eine Bescheinigung aus, die als Nachweis dient. Diese Bescheinigung ist zusätzlich zum Sachkundenachweis im Fall einer Fachrechts- oder CC-Kontrolle vorzulegen.

Auf den Internetseiten unter www.isip.de gibt es weitere und vor allem ausführlichere Informationen rund um das Thema "Pflanzenschutzsachkunde".

Dazu gehören unter anderem:

- Sachkundeweiterbildung
- Sachkundeprüfung
- Aktuelles

Neuregelung der Anwendungsbestimmungen für Rodentizide

Schreiben an Ministerin Prof. Dalbert und die LLG

Während des Verbandsgesprächs am 28.02.2019 wurde uns mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, die Anwendungsbestimmungen für Rodentizide für die Populationshemmung für Feldmäuse deutlich zu verschärfen.

Legt man die einzelnen vorgesehenen Gebietskulissen zugrunde, so ist es defacto fast nicht mehr möglich, in Sachsen-Anhalt die Feldmäuse zu bekämpfen bzw. werden die Anwendungsbestimmungen zusätzlich so verschärft, dass es auch praktisch für die Betriebe nicht realisierbar ist.

Zudem wird immer wieder auf Biodiversitätsflächen verwiesen, allein ist es uns bisher nicht gelungen, eine nachvollziehbare Definition für diesen gebrauchten Begriff zu finden.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen grenzen vorrangig an Flächen (Gräben und Wege), die in der Verantwortung der öffentlichen Hand liegen.

Vorrangig von diesen Flächen aus erfolgt die Besiedelung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und in bestimmten Jahren deren epidemieartige Verbreitung.

Hier stellt sich die Frage nach der Schadensersatzpflicht der öffentlichen Hand.

Aus der Erfahrung der Praxis ist bekannt, dass Ertragsschädigungen bis zu 40 % zu beobachten waren.

Überhaupt nicht nachzuvollziehen ist der Hinweis auf den Feldhamster, weil die Population des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt deutlich zugenommen hat.

Die in dem Verordnungs-Entwurf dokumentierten Betroffenheitskarten sind aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Offensichtlich fehlt eine Dokumentation der Datenbasis, die zur Entscheidungsfindung herangezogen wurde.

Bei einer genaueren Datenbasis, wäre auch die Runterrechnung der Betroffenheitsgebiete auf die jeweilig betroffenen Feldblöcke möglich, ein Verfahren, das wegen der digitalisierten Kontrolle heute problemlos möglich ist.

Hauptsächlich ist aber in der Kritik, dass die Initiatoren dieser Verordnungen den Beweis schuldig bleiben, dass die anscheinenden negativen Auswirkungen auf z.B. Feldhamster,

Rotmilan, Gänseschlafplätze ursächlich im „Kurzhalten“ der Feldmäuse liegt. Wenn eine einzelne Person grob gegen die Gesetzlichkeit verstoßen hat, so ist das ein Einzelstraftatbestand und muss auch entsprechend nachhaltig geahndet werden. Damit die ganze Landwirtschaft verantwortlich zu machen, ist aus unserer Sicht abzulehnen.

Wir bitten Sie, sich beim Ordnungsgeber für eine Änderung der Verfahrensweise einzusetzen.

Für weitere Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wer hat die Schönste im Landkreis Stendal?

26.02.2019

Grünlandmeisterschaft 2019: Landwirtschaftsministerin Dalbert ruft zu Bewerbungen auf



© Urs Jäger

Magdeburg. Wiesen und Weiden sind für Natur und Landwirtschaft von vielfältiger Bedeutung und sie sind vielerorts wertvoller Bestandteil unserer Kulturlandschaft. Deshalb wird das Landwirtschaftsministerium auch in diesem Jahr wieder eine „Grünlandmeisterschaft“ ausrichten. Die Landwirtinnen und Landwirte mit ökologisch wertvollem und im Betrieb verwertetem Grünland werden bei einer festlichen Preisverleihung am 26. Juni 2019 in der Staatskanzlei von der Landwirtschaftsministerin Prof. Dr. Claudia Dalbert geehrt.

„Es ist mir ein besonderes Anliegen, unsere gemeinsame Verantwortung für den Erhalt von artenreichem Grünland in Sachsen-Anhalt auch in diesem Jahr wieder mit einer besonderen Aktion stärker in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken“, erläutert Dalbert die Idee zu dem Wettbewerb. Und sie ergänzt: „Unsere Landwirtinnen und Landwirte erbringen mit der Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden wichtige gesellschaftliche Leistungen. Sie leisten einen großen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt in diesen Lebensräumen. Diese Leistungen möchten wir würdigen.“

Als Wettbewerbsregion für das Jahr 2019 wurde der Landkreis Stendal ausgewählt. „Der Landkreis Stendal zeichnet sich durch repräsentative Niedermoorstandorte und einen hohen Anteil wertvoller Elbwiesen-Auenstandorte aus. Die landschaftliche Ausstattung dieser Region ist eine einzigartige Verbindung zwischen Landwirtschaft, Naturerlebnis und Tourismus und ist somit für eine Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung des Grünlandes besonders qualifiziert“, begründet die Ministerin diese Auswahl.

Dalbert bedankt sich zum Auftakt insbesondere für die Bereitschaft der Partner zur Benennung von Jurymitgliedern, die im Mai die Bereisung der Wettbewerbsflächen und deren Bewertung übernehmen. Die Partner, die das Ministerium für den Wettbewerb gewinnen konnte, entsenden jeweils ein Jurymitglied, sodass der Landkreis, die berufsständischen Verbände, die Wissenschaft, der Naturschutz und die Fachbehörden in der Jury vertreten sind. Die Jury wird fachlich vom Landesamt für Umweltschutz und der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau unterstützt.

Hintergrund

Die Partner des Wettbewerbs

- Landrat Landkreis Stendal
- Hochschule Anhalt
- Agrarpolitischer Arbeitskreis Ökolandbau Sachsen-Anhalt
- Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.
- BUND Landesverband Sachsen-Anhalt
- Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.

Die Jurymitglieder

- Herr Stefan Feder (Landkreis Stendal)
- Frau Sandra Dullau (Hochschule Anhalt)
- Herr Uwe Becherer (Agrarpolitischer Arbeitskreis Ökolandbau Sachsen-Anhalt)
- Dr. Heino John (Ansprechpartner Kreisbauernverband Stendal)
- Herr Hartmut Thiele (Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.)

- Frau Ine Petz (BUND Landesverband Sachsen-Anhalt)
- Dr. Bärbel Greiner (Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau)
- Urs G. Jäger (Landesamt für Umweltschutz)

Die Bewerbungsunterlagen

Landwirtinnen und Landwirte können ihre artenreichen Flächen, die sich im Landkreis Stendal befinden, bis zum 23. April 2019 zur Teilnahme an den Grünlandmeisterschaften 2019 anmelden. Die Bewertung erfolgt durch eine Jury-Bereisung in der 19./20. Kalenderwoche (6. bis 17. Mai). Die Bewerbungsunterlagen gibt es hier: <https://mule.sachsen-anhalt.de/ministerium/service/preise-und-wettbewerbe/>

Die Auszeichnung

Zur festlichen Preisverleihung am 26. Juni in der Staatskanzlei werden die drei Erstplatzierten zusammen mit ihren engen Angehörigen eingeladen. Die Landwirtin bzw. der Landwirt mit den besten Wiesen bzw. Weiden (Platz 1 bis 3) erhalten je ein wetterfestes Schild für die Wettbewerbsfläche, die den Gewinn der Grünlandmeisterschaften dokumentiert. Darüber hinaus erhalten die drei Erstplatzierten Gutscheine für Futterwertbestimmungen ihres Grünlandes. Alle Teilnehmenden erhalten eine Urkunde und ein Foto.

Die Wettbewerbsregion

Die Grünlandstruktur umfasst im Jahr 2018 im Landkreis Stendal 5.650 ha Wiesen, 28.874 ha Mähweiden, 2.605 ha Weiden und 365 ha Hutungen. Das entspricht circa 25,6 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Landkreises.

Vorstellung der ANOG (Agrarische Naturvereinigung Ostgroningen)

Henk Smith / Ackerbauer in den Niederlanden

Vorstellung des Modellprojektes zum Natur- und Landschaftsmanagement in den Niederlanden.

Bei diesem Projekt handelt es sich um die regionale Abwicklung von AUM durch Naturvereine in Kooperation mit ortsansässigen Landwirten.

Die ANOG ist eine Vereinigung von 360 Bauern in sieben Gemeinden mit einer Gesamthektarbewirtschaftung von 120.000 ha. Diese Betriebe setzen sich aus reinen Ackerbaubetrieben, Milchviehbetrieben mit Grünlandbewirtschaftung.

Gegründet wurde sie 2003. Die Arbeit der ANOG teilt sich auf 40 Gruppen auf.

In diesem Projekt wird dem rückläufigem Vogelaufkommen entgegengewirkt.

Dazu trägt das Feldvogelmanagement bei, wie z. Bsp. auf bestimmte Vogelarten abzielende Anbauformen. Das kann Streifenbewirtschaftung oder auch das Stehenlassen der Stoppelfläche sein.

Die Bewirtschaftungsformen werden in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landwirt, der sie ausführt erarbeitet.

Hier gibt es auch eine intensive Zusammenarbeit mit Wasserverbänden und Universitäten.

Somit wird die Umsetzung des Projektes für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar.

Ablauf eines Projektes:

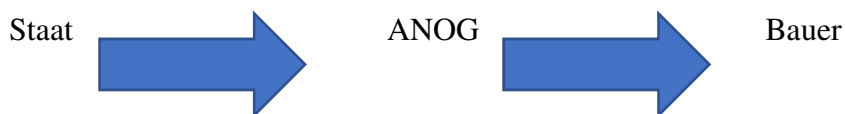
- ✓ Planung
- ✓ Info an ansässige Bauern
- ✓ Konsultation
- ✓ Kontraktabschluss
- ✓ Kontrollen auf dem Feld
- ✓ Zahlungen

Bedingungen:

- ✓ Größe
- ✓ Professionalität
- ✓ Überblick
- ✓ Glaubwürdigkeit
- ✓ Gute Geschäftsführung und Mitarbeit
- ✓ Flexibilität
- ✓ Sachverstand

Bei diesem Projekt werden ca. 5% aus der Produktion genommen.

Zusammenspiel von Verwaltung und Bauer:



Die Kontrollen liegen bei den Gruppen und nicht beim Bauern.
Die Zahlungen belaufen sich auf 2.500,00 €/ha.

Was hat das niederländische Modell mit Sachsen-Anhalt zu tun?

Im Havel und Drömling (Landkreis Bördekreis) soll ein Pilotprojekt in ähnlicher Form gestartet werden.

Bis jetzt sind aber noch keine Strukturen wie in den Niederlanden vorhanden.

Als Kooperationspartner hat sich die Stiftung Kulturlandschaften angeboten.

Wer sind dann bei uns die potentiellen Kandidaten für dieses Projekt?

Im Gespräch waren Rotmilan, Hamster und Insekten.

Wie soll dieses Projekt im Bördekreis gestaltet werden?

Kooperativer Naturschutz

- ✓ Bauern sind aktiv bei der Umsetzung beteiligt.
- ✓ Der Verwaltungsaufwand für Bauern und Behörden wird erheblich minimiert.

Leistungen des Kooperativs

- ✓ Qualifizierte Beratung über die Kooperative in Sachen Naturschutz
- ✓ Übernahme des wesentlichen Verwaltungsaufwandes von Landwirten und Behörden
- ✓ Übernahme wesentlicher Prüf- und Kontrollaufgaben
- ✓ Schaffung eines „vertrauensbildenden“ Sanktionssystems

Fazit:

Das niederländische Modell zeigt, dass Umwelt- und Artenschutz vom Landwirt selbst vor Ort in die Hand genommen werden kann. Es braucht dazu keine Armada an Verwaltungsmitarbeitern des Ministeriums, die in der Regel vom Schreibtisch aus entscheiden.

Da jeder Landwirt in aller Regel Agrarumweltmaßnahmen in seinem Betrieb umsetzt, würde eine Beteiligung an diesem Projekt keinen Flächenverlust in der Produktion nach sich ziehen.

Die Zahlungen werden allerdings geringer als in den Niederlanden ausfallen.

Nach Aussage des MULE sollen sie sich bei 1.600,00 €/ha einpegeln.

Das Modell soll möglichst noch in diesem Jahr zur Herbstbestellung zur Umsetzung kommen.

Interessierte Betriebe können sich für das Projekt an folgende Ansprechpartner wenden:

MULE / Abt.6
Ländl. Raum u. Agrarpolitik

Herr Blum
Tel.: 0391-5671810

Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt

Dr. Jens Birger
Tel.: 0173-9737069

info@stiftung-kulturlandschaft-sachsen-anhalt.de

Feldhamsterland - Ein Artenschutzprojekt der Deutschen Wildtier Stiftung

(Es handelt sich um eine Anzeige Dritter.)

Ziel des Projektes ist es, den vom Aussterben bedrohten Feldhamster in seinen verbliebenen Restbeständen in insgesamt fünf Bundesländern zu stärken – darunter auch in Sachsen-Anhalt. Dies geht nur in Zusammenarbeit mit Landwirten/innen, auf deren Äckern er Lebensraum findet. Gemeinsam erarbeiten wir im Projekt „Feldhamsterland“ mit den Betrieben produktionsintegrierende Maßnahmen, die dem Feldhamster Schutz und Nahrung auf unseren hochproduktiven Böden bieten. Der

Landschaftspflegeverband „Grüne Umwelt e.V.“ in Schwaneberg ist Partner der Projektregion Sachsen-Anhalt. Sie informieren und begleiten Betriebe, die sich an Schutzmaßnahmen für den bunten Nager beteiligen möchten.

Falls Sie Interesse haben dem Feldhamster zu helfen, dann melden Sie sich bei uns oder schauen auf unserer Internetseite vorbei (www.feldhamster.de). Kontakt: Saskia Jerosch · Deutsche Wildtier Stiftung · Feldhamsterland Sachsen-Anhalt · email: s.jerosch@dewist.de · Tel: 034775 81918 · Mobil: 0151 22708345

Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein

Hintergrund ist eine Verwarnung der EU, die zu einem Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 28.09.2018 geführt hat, einen Aktionsplan für Deutschland zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein zu erstellen. In der heutigen Sitzung wurde der Ablaufplan des Landes S-A vorgelegt. (siehe Anhang)

Der Plan sieht vor:

1. für Betriebe, die vorerst weiter kupieren bzw. kupierte Tiere einstellen, ist eine betriebsindividuelle Risikoanalyse zu erstellen.
Es ist eine Erhebung der Verletzungen von kupierten Schweinen im Bestand anzufertigen.
2. Betriebe, die in den Kupierverzicht einsteigen, sollen mit kleiner Gruppe beginnen

Für alle Betriebe Festlegung von geeigneten Optimierungsmaßnahmen. Ausfüllen einer Tierhaltererklärung FE/AZ/M, Gültigkeit 1 Jahr. In einer Kontrolle überprüft Tierschutzbehörde alle zugrunde gelegten Informationen.

Tritt in einem Betrieb innerhalb von 2 Jahren immer wieder Schwanzbeißen auf, prüft die zuständige Behörde ein Eingreifen nach § 16a TierSchG.

Ablaufplan, Risikoanalyse und Tierhaltererklärung sind im Anhang zur Einladung dieser Sitzung enthalten.

Es wurde von mir darauf gedrungen, gleiche Regelungen zu treffen wie in Dänemark und Holland sowohl beim Schwänzekupieren wie bei der Kastration und bei der Voraussetzung für die Einstufung als Bio.

Bis Juni 2019 sollen Info - Veranstaltungen stattfinden. Zu Zeit wird beim Land eine Verordnung zu Berateranerkennung vorbereitet. Für die Beratung ist geplant, Mittel zu Verfügung zu stellen. Schwerpunktkontrollen sind für 2020/21 geplant.

Es sind alle Schweinehalter an das Kupierverbot gebunden, die Dokumentation ist für alle Betriebe verpflichtend, die Schweine verkaufen. Die Tötung von Schweinen ist ebenfalls zu dokumentieren, mit genauer Herkunft im Stall und mit dem Grund für die Tötung. Einen schematischen Ablaufplan finden Sie auf unserer Internetseite.

Sachbezugswerte für das Jahr 2019

Es gelten ab 2019 folgende Werte:

Frühstück	53,00 Euro/Monat
Mittag- und Abendessen (jeweils)	99,00 Euro/Monat
Verpflegung insgesamt	251,00 Euro/Monat
Unterkunft	231,00 Euro/Monat
Wohnung	4,05 €/m ²
Wohnung (einfache Ausstattung)	3,31 €/m ² .

Die Werte gelten bundeseinheitlich. Anbei erhalten Sie zur Kenntnisnahme die Sachbezugswerttabellen 2019 mit Erläuterung.

Tabelle 1
Sachbezugswerte 2019 für freie Verpflegung

Personenkreis	Deutschland gesamt			
	Frühstück EUR	Mittagessen EUR	Abendessen EUR	Verpflegung insgesamt EUR
Arbeitnehmer einschließlich Jugendliche u. Auszubildende	mtl. 53,00 ktgl. 1,77	99,00 3,30	99,00 3,30	251,00 8,37
volljährige Familienangehörige	mtl. 53,00 ktgl. 1,77	99,00 3,30	99,00 3,30	251,00 8,37
Familienangehörige vor Voll- endung des 18. Lebensjahres	mtl. 42,40 ktgl. 1,42	79,20 2,64	79,20 2,64	200,80 6,70
Familienangehörige vor Voll- endung des 14. Lebensjahres	mtl. 21,20 ktgl. 0,71	39,60 1,32	39,60 1,32	100,40 3,35
Familienangehörige vor Voll- endung des 7. Lebensjahres	mtl. 15,90 ktgl. 0,53	29,70 0,99	29,70 0,99	75,30 2,51

Tabelle 2
Sachbezugswerte 2019 für freie Unterkunft

Sachverhalt	Deutschland gesamt		
	Unterkunft belegt mit	Unterkunft allgemein EUR	Aufnahme im Arbeitgeber- haushalt/Gemeinschafts- unterkunft EUR
volljährige Arbeitnehmer	1 Beschäftigtem mtl.	231,00	196,35
	ktgl.	7,70	6,54
	2 Beschäftigtem mtl.	138,60	103,95
	ktgl.	4,62	3,46
	3 Beschäftigtem mtl.	115,50	80,85
	ktgl.	3,85	2,69
Jugendliche/Auszubildende	mehr als 3 Beschäftigte mtl.	92,40	57,75
	ktgl.	3,08	1,92
	1 Beschäftigtem mtl.	196,35	161,70
	ktgl.	6,54	5,39
	2 Beschäftigtem mtl.	103,95	69,30
	ktgl.	3,46	2,31
3 Beschäftigtem mtl.		80,85	46,20
	ktgl.	2,69	1,54
	mehr als 3 Beschäftigte mtl.	57,75	23,10
ktgl.	1,92	0,77	

Quelle: www.aok-business.de (Stand: 15.10.2018)

Erläuterungen 2019

Für die Ermittlung des anzusetzenden Sachbezugswertes für einen Teil - Entgeltabrechnungszeitraum sind die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer (17 Jahre) nimmt am 15.01. eine Beschäftigung auf und wird bei freier Verpflegung und freier Unterkunft in den Arbeitgeberhaushalt aufgenommen.

Verpflegung in EUR	8,37 x 17 Tage=	142,29
Unterkunft in EUR	5,39 x 17 Tage=	<u>91,63</u>
Sachbezugswert insgesamt in EUR		<u><u>233,92</u></u>

Wäre es nach Lage des Einzelfalles unbillig, den Wert der Unterkunft nach den Tabellenwerten zu bestimmen, kann die Unterkunft nach § 2 Abs. 3 Satz 3 Sozialversicherungs-entgeltverordnung mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden.

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen werden wird. Bei ausschließlicher Zurverfügungstellung von Unterkunft liegt dagegen keine „Aufnahme“ in den Arbeitgeberhaushalt vor, so dass der ungekürzte Unterkunftswert aufzusetzen ist.

Eine **Gemeinschaftsunterkunft** stellen z.B. Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Kasernen etc. dar. Charakteristisch für Gemeinschaftsunterkünfte sind gemeinschaftlich zu nutzende Wasch- bzw. Duschräume, Toi-

letten und ggf. Gemeinschaftsküche oder Kantine. Allein eine Mehrfachbelegung einer Unterkunft hat dagegen nicht die Bewertung als Gemeinschaftsunterkunft zur Folge; vielmehr wird der Mehrfachbelegung bereits durch gesonderte Abschläge Rechnung getragen.

Für **freie Wohnung** ist kein amtlicher Sachbezugswert festgesetzt. Vielmehr ist für freie Wohnung grundsätzlich der **ortsübliche Mietpreis** anzusetzen. Eine Wohnung ist im Gegensatz zur Unterkunft eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, dass eine Wasserversorgung und -entsorgung, zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind. Danach stellt z.B. ein Einzimmerappartement mit Küchenzeile und WC als Nebenraum eine Wohnung dar, wäh-

rend bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Wird mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung (Wohngemeinschaft) zur Verfügung gestellt, liegt insoweit nicht freie Wohnung, sondern lediglich freie Unterkunft vor.

Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 4,05 EUR monatlich je Quadratmeter bzw. bei einfacher

Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 3,31 EUR monatlich je Quadratmeter bewertet werden.

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten **Mahlzeiten im Betrieb** (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG) sind sowohl für volljährige Arbeitnehmer als auch für Jugendliche und Auszubildende nachstehen Beträge anzusetzen:

Frühstück	1,77 EUR
Mittag-/Abendessen	3,30 EUR

BVVG verliert Prozess wegen überteuerter Landpreise

(aus topagrar 3/2019)

Nach über zehn Jahren ist endlich geklärt: Ist der Landpreis spekulativ überhöht und gibt es kaufwillige Landwirte, darf ein Landkreis den Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen nach Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) untersagen. Mit diesem letztinstanzlichen Beschluss des Oberlandesgerichtes Naumburg endet eine Prozesslawine, welche die Bodenverwertungs- und verwaltungsgesellschaft (BVVG) in Gang setzte (Az.: 2 Ww 12/10). Sie verkaufte im Jahr 2008 nach öffentlicher Ausschreibung 2,6 ha für 29 000 € an den Meistbietenden. Der zuständige Landkreis verweigerte aber die GrdstVG-Genehmigung, weil der Preis um mehr als die Hälfte über dem Verkehrswert von 9200 € liege und zwei aufstockungswillige Landwirte bereit seien, das Land zu kaufen. Die BVVG verklagte daraufhin den Kreis. Sie verlor die Prozesse vor dem Amts- und Oberlandesgericht und rief dann den Bundesgerichtshof an, der wiederum den Europäischen Gerichtshof um Klä-

rung bat. Dieser stärkte das GrdstVG mit seiner Entscheidung, dass Höchstgebote in Ausschreibungen durchaus spekulativen Charakter haben können und nationale Behörden aus agrarstrukturellen Gründen die Genehmigungen der Kaufverträge versagen können. *(Wie in top agrar 9/2014, Seite 14 berichtet, verteidigte die BVVG ihre Kauf und Pachtpreise ohne Rücksicht auf Verluste. Obwohl in allen Instanzen unterlegen, hat sie alle Rechtsmittel gnadenlos ausgeschöpft. Damit bürdete sie nicht nur den Steuerzahlern hohe Kosten auf, sondern versuchte auch, als 100 %-ige Tochter des Bundes den Rechtsrahmen ihrer eigenen Rechtsaufsicht auszuhebeln. Sowohl was den Vorrang von Landwirten als auch die Durchsetzung der Preismissbrauchsklausel angeht, wurde das GrdstVG im Endeffekt trotz des in diesem Einzelfall positiven Ergebnisses tendenziell geschwächt. gesa.harms@topagrar.com)*

Bürokratische Auswüchse – Deutschland regelt sich in den Wahnsinn

In Deutschland vergeht kaum ein Untertreffen, kaum eine Bürgersprechstunde, bei der nicht emotional über Bürokratie geklagt wird. In der täglichen Praxis erleben Unternehmen die Verwaltung auch als lästigen Kostenfaktor. So musste zum Beispiel der Unternehmer Stefan Lange für eine einzige bürokratische Auflage, die weder ihm, noch seinen Kunden irgendeinen Vorteil bringt,

eine eigene Mini-Jobberin einstellen. Sein Unternehmen, das Nähmaschinen und Ersatzteile vertreibt, ist per Gesetz verpflichtet, für jede Lieferung aus dem EU-Ausland eine Meldung an das Statistische Bundesamt abzuliefern. Stefan Lange muss für jedes Produkt Daten wie Gewicht, Ursprungsland, Art und Weise des Transports und Anteil der Frachtkosten pro Land melden. „Das Problem ist

nicht, dass das Statistische Bundesamt einen Überblick über den EU-Warenverkehr haben möchte. Aber dass wir deswegen jedes einzelne Paket recherchieren und erfassen müssen, verkompliziert die Sache unnötig", sagt Lange, der zugleich MIT-Landesvorsitzender in Schleswig-Holstein ist. Dabei seien alle Daten schon zweimal elektronisch erfasst: zum einen beim Logistiker, zum anderen beim Finanzamt, bei dem die EU-Umsätze separat gemeldet werden. Es fehlt aber sowohl die Rechtsgrundlage als auch eine elektronische Schnittstelle, die diese Daten automatisch an die Wiesbadener Behörde transferiert. Und so muss jedes Unternehmen, das für mehr als 500.000 Euro importiert, alle Waren erneut von Hand erfassen und elektronisch versenden. Lange plädiert deswegen für eine Bagatellgrenze von Paketen mit einem Warenwert unter 500 Euro. Erst darüber sollte eine Einzelmeldung erforderlich sein. Auch sollten nur solche Unternehmen meldepflichtig werden, die mindestens Waren im Wert von einer Million Euro aus dem EU-Ausland importieren.

Eines der größten „Bürokratiemonster“ gerade im Mittelstand hat der **Mindestlohn** verursacht. Dabei beklagen die wenigsten Unternehmen die Höhe des Mindestlohns, sondern den hohen bürokratischen Aufwand. So muss die Arbeitszeit von geringfügig Beschäftigten spätestens sieben Tage nach der geleisteten Arbeit aufgezeichnet werden. Die Daten müssen zwei Jahre gespeichert und bei Bedarf den Behörden zur Verfügung gestellt werden. Das Ziel ist klar: Es soll nicht durch unbezahlte Mehrarbeit der Mindestlohn ausgehebelt werden. Aber es wird auch jeder Mini-Jobber erfasst, der fixe Arbeitszeiten hat und 20 Euro oder mehr pro Stunde verdient.

Wenn der Stundenzettel nicht rechtzeitig vorliegt und der Zoll zur Kontrolle kommt, droht dafür schon ein Bußgeld, obwohl der Lohn weit über Mindestlohn liegt. In manchen Branchen, die als schwarz-arbeitsgefährdet gelten, gilt die Aufzeichnungspflicht nicht nur für Mini-Jobs, sondern für alle Beschäftigten, die bis 2.958 Euro brutto verdienen. Zu diesen Branchen zählen unter anderem das Baugewerbe, das gesamte Logistikgewerbe, die Fleischwirtschaft und die Gastronomie. Es ist

nicht unüblich, dass damit die Arbeitszeit eines Großteils der Belegschaft dokumentiert werden muss. So werden ganze Branchen unter Generalverdacht gestellt und mit Bürokratiekosten belastet.

Was für ein etabliertes Unternehmen schon schwer ist, ist für **Gründer** kaum leistbar. Die Zahl der Unternehmensgründungen sinkt, mit wenigen Ausnahmen, seit dem Jahr 2000 konstant. Das liegt auch an den vielen Vorschriften, die Gründer zu beachten haben. Die Unternehmen sind gerade im Aufbau, akquirieren erste Aufträge und bauen ihren Kundstamm auf, müssen dabei aber bereits die gleichen Anforderungen wie ihre etablierten Mitbewerber einhalten.

So müssen Bewerber für öffentliche Auftragsausschreibungen Umsatznachweise der letzten drei Jahre einreichen. Für Gründer, deren Unternehmen noch keine drei Jahre am Markt sind, bedeutet es aber von vornherein, bei der Ausschreibung chancenlos zu sein - selbst wenn das Unternehmen schwarze Zahlen schreibt.

Bis 2006 mussten die Abgaben erst errechnet und abgeführt werden, wenn der Monat abgeschlossen war und Arbeitszeiten und Lohn feststanden und überwiesen waren. 2006 wurde die Fälligkeit der Sozialabgaben aber auf den **drittletzten Bankarbeitstag** des laufenden Monats vorverlegt, selbst wenn dann zum Teil noch gar nicht feststeht, wie hoch die Sozialabgaben für diesen Monat sein werden. Ziel der Regelung war es damals, den klammen Sozialversicherungen durch die frühere Überweisung eine höhere Liquidität zu ermöglichen. Allerdings stehen die Sozialversicherungen heute finanziell deutlich besser da als 2006. Die Vorfälligkeit der Beiträge gilt aber immer noch. Der Gesetzgeber hat mittlerweile in einigen Punkten eingelenkt, etwa bei der Berechnung. Zuvor mussten Arbeitgeber jede Lohnabrechnung zweimal in die Hand nehmen: das erste Mal, um eine Schätzung der fälligen Sozialversicherungsabgaben zu machen, das zweite Mal, um dann die exakten Zahlen zu übermitteln. Mittlerweile darf der Arbeitgeber als Grundlage die Werte des Vormonats verwenden. Entstehende Dif-

ferenzen werden dann gegebenenfalls im Folgemonat verrechnet.

Trotzdem ist der Erfüllungsaufwand durch Gesetze für Unternehmen in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Dies ist aber keine kontinuierliche Entwicklung, sondern von einzelnen Gesetzen verursacht. Der große Hammer war der Mindestlohn. Allein das 2015 eingeführte Mindestlohngesetz kostet die Unternehmen in Deutschland rund **neun Milliarden Euro** im Jahr. Man schätzt, dass mittlerweile etwa die Hälfte der Bürokratiekosten aus Brüssel kommt.

Gerade in Brüssel werden aber häufig aus Sicht der Unternehmen unverständliche Auflagen produziert. Das jüngste Beispiel ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). „Das Schreckgespenst DSGVO geistert sei Monaten durch die Backstuben und Fachmedien und lässt unsere Bäcker verzweifeln“, kritisiert MIT-Mitglied Daniel Schneider, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands des Deutschen Bäckerhandwerks. Wenn das Verkaufspersonal beispielsweise Bestellungen von Kunden annimmt, müsse der Bäckermeister sie vorher belehren, dass dies personenbezogene Daten sind, die nicht weitergegeben werden dürfen. Hat der Bäcker außerdem noch eine Internetseite, auf der Kunden bestellen können, müssten auf dieser nun viele Informationen ergänzt werden. Welche Daten werden erfasst und gespeichert? Wie kann der Kunde widersprechen? All dies verursacht Kosten für die Bäckereien, da die meisten ihre Website nicht selbst pflegen, sondern externe Dienstleister beauftragen dürften. Das Ziel war es, ein einheitliches Recht in der ganzen EU und ein wirksames Schwert gegen US-Datenkonzerne wie Facebook und Google zu entwickeln. „Ich bezweifle aber, dass in Portugal und Griechenland viele Mittelständler überhaupt nur von der DSGVO gehört haben“, sagt Linneemann ironisch. Und während in Deutschland vom Landarzt bis zum Bäcker alle vor Bußgeldern zitterten, weil sie verunsichert seien, hätten die Rechtsabteilungen von Facebook und Google längst ihre seitenlangen Einverständniserklärungen überarbeitet.

Aus Brüssel kommen vor allem zwei Arten von sogenannten Rechtsakten: Verordnungen und Richtlinien. Bei einer Richtlinie wird ein von allen EU-Ländern zu erreichendes Ziel festgelegt. Es ist jedoch die Aufgabe der nationalen Parlamente, geeignete Vorschriften oder Gesetze zu erlassen, um diese Richtlinien umzusetzen. Im Gegensatz dazu sind Verordnungen unmittelbar gültiges Recht, das direkt in allen EU-Ländern angewendet werden muss. Die nationalen Parlamente haben keinen Einfluss auf ihre Umsetzung. Die **DSGVO** zählt dazu. Allerdings sind an jeder EU-Richtlinie und jeder EU-Verordnung



nicht nur deutsche Europaabgeordnete beteiligt, sondern auch Vertreter der deutschen Bundesregierung. Nur finden die Gesetzesarbeiten meist unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Anders als bei Gesetzen in Berlin gibt es in Brüssel eben keine Medienöffentlichkeit. Und ganz so einfach kann es sich die Berliner Politik auch nicht machen: Auf so manche Brüsseler Vorgabe wird in Deutschland nochmal draufgesattelt. Auch dafür liefert die DSGVO ein gutes Beispiel: **Nur in Deutschland** gibt es die zusätzliche Pflicht für **Unternehmen und Vereine, bei denen mindestens zehn Personen** ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Die Schuld dafür wird häufig in Brüssel gesucht. Doch **diese Regelung ist eine rein deutsche Erfindung**, die im Rest der EU nicht gilt. Bei der DSGVO müssen wir an allen Stellen, die praxisfern sind, auf europäischer Ebene nachbessern. Nur nutzt das dem Bäcker um

die Ecke momentan wenig. Er muss sich mit der DSGVO auseinandersetzen, die Arbeitszeiten seiner Mitarbeiter dokumentieren und einen Produktordner führen, in dem alle Allergene und Zusatzstoffe aufgeführt werden. Bäckerei-Lobbyist Daniel Schneider hört deswegen von vielen Bäckern den Satz: „Ent-

weder du führst heute eine Bäckerei, oder du hältst Gesetze ein. Beides zusammen geht nicht mehr.“ Dies sei keine Verweigerungshaltung, sondern einfach mangelnde praktische Umsetzbarkeit und daraus resultierende Resignation. (MIT 5/2018)

Wegerecht - über Nachbar's Grundstück

Wenn ein Grundstücksbesitzer keinen öffentlichen Zugang zu seinem Grundstück hat, benötigt er ein Wegerecht über ein fremdes Grundstück. Das führt oft zu Streitigkeiten zwischen den Nachbarn und hat auch Auswirkungen, wenn eines der betroffenen Grundstücke veräußert werden soll.

Ein **Wegerecht** kommt üblicherweise auf Grundstücken zum Tragen, die in zwei kleinere aufgeteilt wurden und von denen das hintere ausschließlich über das an der Straße gelegene zu erreichen ist. Es wird unterschieden zwischen herrschendem und dienendem Grundstück. Das dienende Grundstück ist dabei dasjenige, das überquert wird. Das herrschende hingegen profitiert vom Wegerecht und wird auch als Hinterliegergrundstück bezeichnet. Dabei wird außerdem zwischen Geh- und Fahrrecht unterschieden: So sieht ein Gehrecht nicht vor, dass das Wegerecht auch mit einem Auto (**Fahrrecht**) ausgeübt werden darf.

Ein Wegerecht kann sowohl **privat, rechtlich** als auch **öffentlich-rechtlich** begründet werden. Handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Wegerecht, wird dies in Form einer sogenannten Baulast im Baulastenverzeichnis eingetragen. Privatrechtlich kann ein Wegerecht hingegen in unterschiedlicher Weise begründet werden: Schuldrechtliche Vereinbarung zwischen zwei Personen: Eine solche Vereinbarung gilt ausschließlich für die unterzeichnenden Personen. Die Konsequenz: Bei einem Immobilienverkauf erlischt das Wegerecht. Wichtig: Eine solche Vereinbarung kann auch mündlich geschlossen werden und ist damit rechtskräftig. Bestellung einer Grunddienstbarkeit: Wird eine Grunddienstbarkeit bestellt, bleibt das Wegerecht auch bei einem Verkauf der Immobilie

bestehen, da es sich um ein sogenanntes dingliches Recht handelt und sich nicht auf eine Person bezieht. Die Bestellung einer Grunddienstbarkeit erfolgt durch Eintrag im Grundbuch des dienenden Grundstücks. Ein Grundstück mit einem dinglichen Wegerecht ist im Wert geringer als ein unbelastetes Grundstück, denn in der Regel wollen Kaufinteressenten ein Grundstück zur freien Verfügung erwerben. Entsprechend kann der **Verkaufspreis** beim Grundstücksverkauf mit Wegerecht **geringerer** ausfallen als beim Verkauf eines unbelasteten Grundstückes.

Gewohnheitsrecht. Angenommen, ein Grundstückseigentümer überquert aus Gewohnheit stets ein anderes Grundstück, um zu seinem Haus zu gelangen. Dann leitet sich daraus kein Rechtsanspruch ab – auch wenn der Eigentümer des betreffenden Grundstücks dies bislang geduldet hat. Rechtssicherheit bietet ausschließlich eine Grunddienstbarkeit, sofern ein Grundstück verkauft wird. Alternativ müsste mit dem Eigentümer des dienenden Grundstücks eine neue schuldrechtliche Vereinbarung getroffen werden. Diese könnte sich allerdings bei einem späteren Grundstücksverkauf wieder als nachteilig erweisen, da dann das Wegerecht erneut vereinbart werden muss.

Mit dem Wegerecht sind auch Kosten verbunden, die durch die laufende Instandhaltung der Zuwegung anfallen. Auch muss geklärt werden, wer beispielsweise im Winter bei Schnee und Eis für die Verkehrssicherheit sorgt und die damit verbundenen Arbeiten übernimmt. Dies kann und sollte individuell festgelegt werden, um spätere Streitigkeiten über die Kosten und Zuständigkeiten zu vermeiden. Wurde eine Geldrente oder Notwegrente als Nutzungsentgelt für das Wegerecht

festgelegt, ist der Eigentümer des herrschenden Grundstücks verpflichtet, diese Zahlung entsprechend der Vereinbarung zu leisten.

Rechteinhaber darf das **Wegerecht** nicht in beliebiger Weise ausüben, sondern ist angehalten, den Zugang zu seinem Grundstück möglichst schonend zu nutzen. Dies bedeutet, dass er die Auflagen einhalten muss, die an

das Wegerecht geknüpft sind. Zudem muss er dafür sorgen, dass das Eigentum auf dem dienenden Grundstück weder beschädigt noch beeinträchtigt wird. So ist beispielsweise bei einem Fahrrecht nicht vorgesehen, dass das Auto des Wegerechteinhabers auf dem Zuweg geparkt werden darf. Umgekehrt darf der Eigentümer des dienenden Grundstücks diesen nicht versperren. (BN 1/2019)

Interview

JUNGE FREIHEIT

Nr. 5 /19 | 25. Januar 2019



Wo möchten Sie jetzt am liebsten sein?

Zu Hause auf meinem Hof.

Wofür lassen Sie alles stehen und liegen?

Für meine Familie.

Was bedeutet Heimat für Sie?

Bodenständigkeit, räumliche und soziale Bindung, Deutschland.

Was ist Ihnen wichtig im Leben?

Intakte Familie, Weiterführung des Bauernhofes in der Generationsfolge.

Was haben Ihnen Ihre Eltern mitgegeben?

Durchhaltevermögen – richtigen Entscheidungen konsequent treu zu bleiben.

Welches Buch hat Sie nachhaltig beeinflusst?

Die Bibel.

Welche Musik mögen Sie?

Fast jede, solange sie nicht eine Aneinanderreihung von atonalen Geräuschen ist, besonders Blasmusik.

Welches Ereignis ist für die Welt das einschneidendste gewesen?

Natürlich ihre Schöpfung, geschichtlich: die Reformation.

Was möchten Sie verändern?

Verwerfungen in der Gesellschaft, Versachlichung der Diskussion um die Landwirtschaft.

Woran glauben Sie?

An Gott und die Kraft der Familie.

Welche Werte sollen wir unseren Kindern weitergeben?

Christlich-konservative, Heimat und Vaterlandsliebe, Fleiß und Leistungsbereitschaft.

Welche Bedeutung hat der Tod für Sie?

Nicht das Ende.

FOTO: PICTURE ALLIANCE / ZB

Kurt-Henning Klamroth

Deutscher Bauernbund

Dipl.-Ing. Kurt-Henning Klamroth,

Jahrgang 1952, verheiratet, drei Kinder, ist seit 1990 wieder selbständiger Bauer im Harzvorland des seit 1677 nachgewiesenen Familienbetriebes, seit 1991 Präsident der ostdeutschen bäuerlichen Berufsvertretung Deutscher Bauernbund e.V.

www.bauernbund.de

Rahmenabkommen mit der TOYOTA Deutschland GmbH für 2019

Seit dem 01.10.2004 besteht zwischen dem Deutschen Bauernbund e.V. und der Toyota Deutschland GmbH ein Rahmenabkommen. Dieses Rahmenabkommen ermöglicht allen Mitgliedern und Mitarbeitern des Deutschen Bauernbundes und deren Familienangehörigen, besonders günstige Konditionen für den Kauf fabrikneuer Fahrzeuge des jeweils gültigen Lieferprogrammes der Toyota Deutschland GmbH.

Diese Konditionen ermöglichen es in diesem Jahr je nach Fahrzeugtyp PKW, Geländewagen, SUV und Transporter mit Sondernachlässen zwischen 18 und 30% zu erwerben. Natürlich können alle Fahrzeuge auch mit günstigen Konditionen finanziert, geleast und versichert werden.

Ansprechpartner für Toyota ist in unserer Region das Fahrzeughaus Cremer in Halberstadt. Das Fahrzeughaus Cremer übernimmt alle Abwicklungsmodalitäten für den Kauf von Neufahrzeugen zu den Konditionen des Rahmenabkommens.

Speziell bei der aktuellen Diskussion um den Dieselmotor kann Toyota mit seinem Hybridantrieb für viele

Fahrzeugmodelle eine attraktive Alternative anbieten.

Seit nunmehr 21 Jahren bietet Toyota in fast allen Fahrzeugsegmenten Fahrzeuge mit Hybridantrieb und Plug-In Hybrid an. Diese Technik bewährt sich inzwischen in über 20 Millionen Fahrzeugen weltweit und arbeitet bereits in der vierten Generation mit größter Zuverlässigkeit und höchster Kundenzufriedenheit.

Die legendäre Zuverlässigkeit, die kompletten Ausstattungen, die günstigen Preise und die umfangreichen Garantieleistungen sind weitere Argumente, sich für einen Toyota zu entscheiden.

Informieren können sie sich auf www.cremergruppe.de, telefonisch unter 03941-68240 in Halberstadt oder per Mail an info@cremergruppe.de

In der Anlage sehen sie die aktuellen Konditionen für 2019 für den Kauf fabrikneuer Toyota Fahrzeuge.

Erhältlich sind die Abrufscheine im Büro des Deutschen Bauernbundes bei Frau Valverde in 06484 Quedlinburg, Adelheidstr. 1 oder bei Herrn Müller im Fahrzeughaus Cremer in 38820 Halberstadt, Alte Blankenburger Heerstr. 1.




TOYOTA DEUTSCHLAND GMBH

Abrufschein für Großabnehmerabkommen 000392

Firma: Deutscher Bauernbund e.V.
Strasse: Adelheidstr. 1
PLZ / Ort: 06484 Quedlinburg

ist gemäß obigem Abkommen berechtigt, ein fabrikneues Fahrzeug mit folgendem Großabnehmer Rabatt

Fahrzeug	Rabatt	Fahrzeug	Rabatt
Auris (Benzin)	24,00 %	I3 Yaris (Benzin)	24,00 % I3
Auris (Hybrid)	23,00 %	H3 Yaris (Hybrid)	20,00 % E3
AYGO	24,00 %	I3 Lexus CT	10,00 % D1
C-HR	18,50 %	D1 Lexus ES	12,00 % F1
Camry	21,00 %	F3 Lexus GS	12,00 % F1
Corolla	20,00 %	E3 Lexus IS	12,00 % F1
GT86	16,00 %	B3 Lexus LS	12,00 % F1
Hilux	18,50 %	D1 Lexus NX	11,00 % E1
LandCruiser	18,50 %	D1 Lexus RC	10,00 % D1
Prius +	16,00 %	B3 Lexus RX	11,00 % E1
Proace Verso	27,00 %	L1 Lexus UX	10,00 % D1
ProAce	31,00 %	P1	
RAV4	18,00 %	C3	

auf die unverbindliche Preisempfehlung des Fahrzeuges ohne MwSt. zu beziehen.

Laufzeit der Konditionen: 01.01.2019 bis 31.12.2019

Diese Fahrzeuge können mit dem o.g. Nachlass im Leasingprogramm Rahmenabkommen der Toyota Kreditbank GmbH kalkuliert und abgeschrieben werden. Der Herstellerstell beim Prius Plug-In in der staatlichen Elektrofahrersprämie beträgt 1.500,- Euro netto und wird durch den Toyota-Händler abgewickelt.

Die Rechnung ist auszustellen auf _____
(hier ggf. Bezugsberechtigten, die zum selbständigen Abruf berechtigt sind, eintragen)

Literaturhinweis

Im Rundbrief Dezember 2018 wurde das Buch von Erhard Runnwerth „**Entwicklung der bäuerlichen Landwirtschaft in der DDR bis zur Vollkollektivierung im sozialistischen Frühling 1960**“ besprochen.

Es ist im Buchhandel erhältlich:

ISBN: 978-3-8391-7579-8 Preis: 15,00 €;

Oder kann ebenfalls beim Verfasser bestellt werden:

Erhard Runnwerth Rotdornweg 4 14550 Groß Kreutz Tel.:
033207.32214

oder per e-mail; erhard.runnwerth@t-online.de.

*Schreiben von Dr. Erhard Runnwerth, Autor des Buches
„Entwicklung der bäuerlichen Landwirtschaft in der DDR
bis zur Vollkollektivierung im sozialistischen Frühling
1960“ an Präsident Klamroth:*

„Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihr wohlwollendes Interesse an meinem Buch „**Entwicklung der bäuerlichen Landwirtschaft in der DDR bis zur Vollkollektivierung im sozialistischen Frühling 1960**“. Die Anzeige in Ihrem Dezemberbrief Ihres Verbandes hat dazu geführt, dass 20 Interessenten mein Buch gekauft haben...“

Ich bedanke mich nochmals für Ihr Entgegenkommen und wünsche Ihnen und Ihrem Verband viel Erfolg in der weiteren Arbeit.

Terminankündigung

Gemeinsame Veranstaltung von AMG, NEULAND e.V. und Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.

am 2.5.2019 von 10.00 – 15.00 Uhr: Gänse und Ententag in Bernburg/Strenzfeld mit Dr. Golze und Prof. Pingel

Böden als Spekulations- und Renditeobjekt, Landgrabbing in Ostdeutschland

am 14.06.2019 um 10.00 Uhr Kapitelsaal Stendal (Evang. Akademie Sachsen-A. und Bauernbund)

Ernteball am 02.11.2019 im Herrenkrug Parkhotel Magdeburg



BRECHEN SIE AUF ZUM MEHR.



AMPERA® | BULLDOCK®
CALMA® | FUSILADE MAX®
ORIOUS® | ORIOUS® UNIVERSAL
SARACEN®

**Noch MEHR Schutz. Noch MEHR
Behandlungsmöglichkeiten.**

Nufarm hat seine Produktpalette durch gezielte Zukäufe enorm erweitert. Für Sie heißt das: Nufarm bietet Ihnen viele neue Möglichkeiten, Ihre Kulturen noch besser zu schützen und zu pflegen.

 **Nufarm**

Grow a better tomorrow